



Stiftungsrechtlicher Standortvergleich D – CH – AT – FL

Ein Überblick über die wesentlichen stiftungs- und steuerrechtlichen Grundzüge in Deutschland, der Schweiz, Österreich und Liechtenstein

Hans Christian Blum, Dirk Schauer, Tobias Somary,
Louise Lutz Sciamanna, Sibylle Novak, Paul Rizzi,
Veit Frommelt und Roger Quaderer

- 1. Einführung
- 2. Länderüberblick
 - 2.1 Deutschland
 - 2.2 Schweiz
 - 2.3 Österreich
 - 2.4 Liechtenstein
- 3. Ländervergleich
 - 3.1 Allgemein
 - 3.2 Zivilrecht/Stiftungsrecht
 - 3.3 Steuerrecht
 - 3.4 Stiftungspraxis
 - 3.5 Anmerkungen
- 4. Ausblick
- 5. Kurz & knapp

Stiftungsrechtlicher Standortvergleich D – CH – AT – FL

Ein Überblick über die wesentlichen stiftungs- und steuerrechtlichen Grundzüge in Deutschland, der Schweiz, Österreich und Liechtenstein

von Hans Christian Blum und Dirk Schauer (CMS, Deutschland), Tobias Somary und Louise Lutz Sciamanna (CMS, Schweiz), Sibylle Novak und Paul Rizzi (CMS, Österreich) sowie Veit Frommelt und Roger Quaderer (SF Partner, Liechtenstein)

1. Einführung

Stiftungen erfreuen sich wachsender Beliebtheit. Dies gilt gleichermaßen für Stiftungen mit gemeinnütziger wie mit privatnütziger bzw. eigennütziger Zwecksetzung und für Familienstiftungen. Dabei hat dieser Befund in unterschiedlicher Gewichtung Gültigkeit in Deutschland, der Schweiz, Österreich und Liechtenstein. Das Stiftungszivilrecht und die maßgeblichen steuerrechtlichen Bestimmungen dieser Staaten unterscheiden sich zum Teil erheblich. Einen kompakten Überblick über die stiftungs- und steuerrechtlichen Grundzüge liefert der vorliegende Beitrag.

2. Länderüberblick

2.1 Deutschland

In Deutschland befindet sich die Zahl der rechtsfähigen Stiftungen des privaten Rechts auf einem historischen Höchststand. Zum 31.12.2016 verzeichnete der Bundesverbund Deutscher Stiftungen e.V. über 21.800 rechtsfähige Stiftungen in Deutschland, deren Stiftungsvermögen auf rund 100 Mrd. € geschätzt wird.

Stiftungen mit gemeinnütziger Zwecksetzung sind zum integralen Bestandteil der Zivilgesellschaft in Deutschland geworden. In vielen Bereichen übernehmen sie wesentliche Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit. Im privatnützigen Bereich kommt insb. der Familienstiftung eine wachsende Bedeutung zu. Begünstigt durch gesellschaftliche und demografische Entwicklungen und die zunehmende Komplexität privater Vermögen wird vermehrt zur Rechtsform der Stiftung gegriffen, um einen dauerhaften, generationsübergreifenden Erhalt des Familienvermögens bzw. Familienunternehmens nach den Leitmotiven des Stifters zu gewährleisten. Darüber hinaus bescherte die jüngste Reform des Erbschaftsteuerrechts der Familienstiftung neue, spezifische Anwendungsfälle.¹

Mittelfristig könnten aus der derzeit geführten Reformdiskussion im Stiftungsrecht weitere positive Impulse für die Rechtsform der Stiftung folgen.²

2.2 Schweiz

Die Schweiz³ gilt als erstklassiger Standort für gemeinnützige Stiftungen. Derzeit existieren rund 13.000 gemeinnützige Stiftungen in der Schweiz. Das konsolidierte Stiftungsvermögen in der Schweiz wird auf ca. 70 Mrd. SFr geschätzt, wovon jährlich rund 1 Mrd. SFr ausgeschüttet werden. Zahlreiche international tätige und bekannte Stiftungen sind in der Schweiz domiziliert.

Das schweizerische Stiftungsrecht wurde vor rund zehn Jahren einer Revision unterzogen, welche positive Neuerungen (Zweckänderungsvorbehalt des Stifters, verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen, Mindestanforderungen an die Rechnungslegung) gebracht hat, die die Rechtssicherheit gestärkt hat und der Leitidee eines liberalen Stiftungsrechts treu geblieben ist.

Anders als in Österreich, Liechtenstein und Deutschland ist die schweizerische Stiftung für den Einsatz als privatnützige Vermögensträgerin nur beschränkt tauglich und im internationalen Vergleich nicht attraktiv. Während die civil- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für gemeinnützige Stiftungen hervorragend sind, sind sie im Bereich der privatnützigen Familienstiftungen sehr eng.

2.3 Österreich

In Österreich⁴ gibt es derzeit ca. 3.200 Privatstiftungen. Nachdem die Privatstiftungen in den 90er-Jahren und frühen 2000er-Jahren – auch bedingt durch ein damals sehr vorteilhaftes Steuerrecht – sich großer Beliebtheit erfreuten, ist der Gründungsboom bedingt durch den Wegfall der meisten Steuervorteile zwischenzeitig abgeflaut. In den letzten Jahren wurden Privatstiftungen vor allem errichtet, um einen besonderen Zusammenhalt für Familienvermögen zu schaffen.

Ca. 10% der österreichischen Privatstiftungen sind gemeinnützig, und einige dieser gemeinnützigen Privatstiftungen sind von beachtlicher Größe. Sie übernehmen wichtige Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit. Wesentlichster Anwendungsfall der österreichischen Privatstiftung ist jedoch nach wie vor die dauerhafte, generationenübergreifende Bindung privaten (Unternehmens-) Vermögens.

1 Siehe hierzu Schauer/Uhl-Ludäscher, S&S 5/2016, S. 26–28.

2 Siehe hierzu Schauer, S&S 1/2007, S. 40–42.

3 Siehe hierzu das ges. Heft S&S 4/2008.

4 Siehe hierzu Eiselsberg/Haslwanger/Moritz, S&S RS 5/2012.

Die österreichische Privatstiftung befindet sich gegenwärtig im Umbruch. Aktuell liegt dem Nationalrat ein Gesetzesentwurf der Bundesregierung vor, der eine Neuordnung der Foundation-Governance vorsieht.⁵ Dieser Entwurf soll einige Missstände reparieren, die durch unklare Regelungen und eine unerwartete – und teilweise praxisfremde – Rechtsprechung eingetreten sind. Die Umsetzung dieses Entwurfs ist wahrscheinlich und wird eine Aufwertung der Rechte der Begünstigten und eine Erhöhung der Flexibilität der Privatstiftung mit sich bringen. Im Gegenzug sieht die Novelle aber auch neue Transparenzregelungen für die Privatstiftung vor.

5 Die Autoren haben die wesentlichsten Änderungen der Reform in der nachfolgenden Darstellung in eckigen Klammern hinzugefügt.

2.4 Liechtenstein

Stiftungen spielen in Liechtenstein⁶ auch nach der Totalrevision des Stiftungsrechts in 2009 eine herausragende Rolle, selbst wenn es in den letzten Jahren zu einer beachtlichen Konsolidierung gekommen ist. Dies wohl nicht zuletzt infolge des erfolgten Strategiewechsels zur Transparenz, entsprechend der weltweiten Bemühungen zur Vermeidung schädlicher Steuerpraktiken. Die liechtensteinische Stiftung, sei es in gemeinnütziger oder in privaten Ausgestaltung, erfüllt weiterhin wichtige Aufgaben insb. im Bereich der Nachfolgeplanung, der Asset Protection oder etwa beim Erhalt von Familienunternehmen.

Vor diesem Hintergrund liefert der vorliegende Beitrag eine kompakte Übersicht und Gegenüberstellung der wesentlichen Grundzüge des Stiftungszivilrechts, der für Stiftungen relevanten steuerlichen Bestimmungen und der rechtstatsächlichen Bezüge in den Rechtsordnungen Deutschland, Schweiz, Österreich und Liechtenstein. Die Darstellung beschränkt sich bewusst auf die wesentlichen Grundzüge und verzichtet auf eine Darstellung von Details.

6 Siehe hierzu S&S Sonderausgabe 2005.



**Die Familienstiftung
als Gestaltungsinstrument
im Rahmen der
Unternehmensnachfolge**
Eine steuerplanerische Untersuchung
Von Dr. Melanie Frieling
2015, LII, 421 Seiten, mit zahlreichen Abbildungen, € (D) 69,95, ISBN 978-3-503-16547-6
Bilanz-, Prüfungs- und Steuerwesen, Band 42

BILANZ-, PRÜFUNGS- UND STEUERWESEN

Vorausschauend gestalten

Wie sich Unternehmenssicherung und familiäre Versorgung mittels der **Familienstiftung aus steuerplanerischer Perspektive** darstellen, analysiert Dr. Melanie Frieling:

- ▶ **Stiftungsrecht und Steuerrecht** für typische Handlungsmotive der Vermögenserhaltung bzw. Stifter-/Erbenversorgung,
- ▶ **Entwicklung steuerplanerischer Instrumente** aus betriebswirtschaftlicher Gestaltungssicht,
- ▶ **Quantifizierung steuerlicher Wirkungen** der bestehenden Aktionsparameter.

www.ESV.info/16547

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin
Tel. (030) 25 00 85-265
Fax (030) 25 00 85-275
ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG
Auf Wissen vertrauen

3. Ländervergleich

	Deutschland	Schweiz	Österreich	Liechtenstein
3.1 Allgemein				
Beschreibung der Rechtsform	<ul style="list-style-type: none"> Die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts ist eine eigenständige, rechtsfähige Organisation, die darauf ausgerichtet ist, einen vom Stifter bei Errichtung festgelegten Zweck nach Maßgabe des bei Errichtung festgeschriebenen Stifterwillens und unter Verwendung eines hierfür gewidmeten Vermögens dauerhaft zu verwirklichen 	<ul style="list-style-type: none"> Die Stiftung ist ein mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattetes und nach dem Willen des Stifters einem besonderen Zweck gewidmetes Vermögen 	<ul style="list-style-type: none"> Die Privatstiftung ist eine eigenständige Organisation, die auf die Verwirklichung des bei Errichtung festgeschriebenen Stifterwillens (Zwecks) mithilfe des hierzu gewidmeten Vermögens gerichtet ist 	<ul style="list-style-type: none"> Die Stiftung ist ein rechtlich und wirtschaftlich ver selbständiges Zweckvermögen, welches als Verbandsperson (jur. Person) durch die einseitige Wille nsbildung des Stifters errichtet wird
Alternative Rechtsformen	<ul style="list-style-type: none"> Unselbständige Stiftung (Synonyme: nicht rechtsfähige Stiftung, Treuhandsstiftung, fiduciärische Stiftung) - gGmbH, stiftungähnlich gestaltete GmbH - Verein, stiftungähnlich gestaltet 	<ul style="list-style-type: none"> Unselbständige Stiftung (häufig als Zustiftung bei Dachstiftungskonstruktionen) - Verein 	<ul style="list-style-type: none"> Stiftung nach Bundesstiftungs- und Fonds gesetz (BSFG) - Stiftung nach einem der Landessstiftungsgesetze - Verein 	<ul style="list-style-type: none"> Trust - Stiftungähnliches Treuunternehmen mit Persönlichkeit (Trust reg.) - Stiftungähnliche Anstalt - Verein
Privateig / Eigen nütz / Gemeinnütz / Familienstiftung	<ul style="list-style-type: none"> Abhängig vom Stiftungszweck werden gemeinnützige und nicht gemeinnützige (privatnützige) Stiftungen sowie Familienstiftungen unterschieden - Unterscheidung v. a. steuerrechtlich - Steuerliche Gemeinnützigkeit erfordert insb. eine ausschließlich gemeinnützige Zwecksetzung, gemeinnützige Stiftungen genießen weitgehende steuerliche Privilegierung - Zweck einer Familienstiftung ist die Förderung des Wohls einer oder mehrerer bestimmter Familien, für Familienstiftungen gelten steuerliche Besonderheiten 	<ul style="list-style-type: none"> Das Stiftungsrecht unterscheidet zwischen den gewöhnlichen Stiftungen und drei gesetzlichen Sonderformen (Familienstiftungen, kirchliche Stiftungen und Personalfürsorgestiftungen) - Stiftungen können nach ihrer Zweckbestimmung gemeinnützig oder privatnützig sein; eine gemischte Zweckgestaltung ist möglich - Die Unterscheidung zwischen gemeinnütziger und privatnütziger Zweckbestimmung ist v.a. für die steuerrechtliche Beurteilung relevant - Gemeinnützige Stiftungen genießen weit gehende steuerrechtliche Privilegien - Familienstiftungen sind in ihrer Zweckgestaltung stark eingeschränkt und als grundsätzlich privatnützige Stiftungen steuerrechtlich nicht privilegiert 	<ul style="list-style-type: none"> Privatstiftungen können gemeinnützig und gemeinnützige sein - Gemeinnützigkeit und Eigennützigkeit sind im Wesentlichen steuerliche Kategorien - Steuerliche „Gemeinnützigkeit“ ist i.d.R. nur möglich, wenn eine Stiftung gänzlich gemeinnützig ist - „Gemischte Stiftungen“ gibt es nach der steuerlichen Einordnung nicht 	<ul style="list-style-type: none"> Stiftungen können einen privat-eigen- nützigen oder einen gemeinnützigen Zweck haben - Die privatnützige Stiftung existiert v.a. in Form der reinen oder gemischten Familienstiftung - Gemeinnützige Stiftungen können steuerliche Privilegierung erlangen; Grundvoraus setzung ausschließlich gemeinnütziger Zweck und entsprechende Tätigkeit - „Gemischte Stiftungen“ sind zulässig, Ein ordnung gemäß Überwiegen der privat- oder gemeinnützigen Leistungen
3.2 Zivilrecht/Stiftungsrecht				
Errichtung	<ul style="list-style-type: none"> Stiftungsgeschäft (privatschriftlich oder Verfügung von Todes wegen) - Anerkennung durch die Stiftungsbehörde am Sitz der Stiftung 	<ul style="list-style-type: none"> Stiftungsurkunde (öffentliche Urkunde oder Verfügung von Todes wegen) - Vermögenswidmung - Eintragung ins Handelsregister - Grds. Übernahme der Stiftungsaufsicht durch zuständige Behörde 	<ul style="list-style-type: none"> Errichtung der Stiftungsurkunde und etwaiger Stiftungszusatzurkunden (Notariatsakt) - Eintragung ins Firmenbuch auf Antrag an das Firmenbuchgericht 	<ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Stiftungserklärung (Begläubigung der Unterschriften) oder Errichtung von Todes wegen - Gemeinnützige Stiftungen müssen zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit im Handelsregister eingetragen werden; nicht erforderlich bei privatnützigen Stiftungen und Familienstiftungen (nur Hinterlegung der sog. Gründungsanzeige)

	Deutschland	Schweiz	Österreich	Liechtenstein
Wer kann Stifter sein?	<ul style="list-style-type: none"> - Natürliche Personen - Juristische Personen z.B. Kapitalgesellschaften, Stiftungen, Vereine - Personengesellschaften - Körperschaften des öffentlichen Rechts 	<ul style="list-style-type: none"> - Natürliche Personen - Juristische Personen - Personengesellschaften, - Andere rechtsfähige private Körperschaften (wie z.B. Privatschafften selbst) - Öffentliche Körperschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Natürliche Personen - Juristische Personen - Personengesellschaften, - Andere rechtsfähige private Körperschaften (wie z.B. Privatschafften selbst) - Öffentliche Körperschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Natürliche Personen - Juristische Personen - Dokumente das vorsehen
Stiftungszweck und Stiftungstätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Zulässig ist im Grundsatz jeder Stiftungszweck, der das Gemeinwohl nicht gefährdet - Der Stiftungszweck und die Grundzüge der Art und Weise der Zweckverwirklichung sowie der abstrakte Kreis der Begünstigten werden durch den Stifter im Stiftungsschäft festgelegt - Über die laufenden Fördermaßnahmen entscheidet das zuständige Organ der Stiftung entsprechend der Kompetenzzuweisung der Satzung unter Beachtung der Festlegungen der Stiftungssatzung und des Stifterwillens 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz der Stiftungsfreiheit bei gewöhnlichen Stiftungen: Jeder Zweck ist zulässig, welcher nicht unsittlich oder widerrechtlich ist - Der Stiftungszweck umschreibt die Stiftungsaufgabe und den Destinatärskreis - Der Stiftungszweck und der grundsätzliche Förderbereich werden durch den Stifter in der Stiftungsurkunde festgelegt - Über die laufenden Fördermaßnahmen entscheidet der Stiftungsrat 	<ul style="list-style-type: none"> - Zweck der Stiftung wird in der Stiftungsurkunde festgelegt. Die Begünstigten können in einer Stiftungszusatzurkunde genauer bezeichnet sein - Der Stifter kann Regelungen zu den Ausschüttungen an die Begünstigten bzw. zur Erfüllung des Zwecks in der Stiftungsurkunde und/oder der Stiftungszusatzurkunde treffen - Die Stiftungsurkunde kann eine Stelle (also z.B. eine natürliche Person) benennen, die Begünstigte festsetzen darf 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stiftungszweck einschließlich der Um- schreibung der Begünstigten wird durch den Stifter in den Statuten sowie in einem optionalen Beistatut festgelegt - Über die laufenden Fördermaßnahmen/ Ausschüttungen entscheidet der Stiftungsrat unter Beachtung der Statuten, allfälliger Beistatuten und Reglemente
Stiftung auf Zeit / Verbrauchsstiftung	<ul style="list-style-type: none"> - Verbrauchsstiftung ist zulässig - Befristung der Stiftung ist möglich - Mindestdauer für Verbrauchsstiftung und Stiftung auf Zeit: 10 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> - Verbrauchsstiftung ist zulässig - Befristung der Stiftung ist möglich - Es gibt keine gesetzliche Mindestdauer, aber eine Maximaldauer von 100 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> - Verbrauchsstiftung ist zulässig - Errichtung einer befristeten Stiftung ist möglich - Es gibt keine Mindestdauer 	<ul style="list-style-type: none"> - Verbrauchsstiftung ist zulässig - Errichtung einer befristeten Stiftung ist möglich - Es gibt keine Mindestdauer
Organisationsverfassung – Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> - Obligatorisches Organ ist der Stiftungsvorstand - Fakultativ können weitere überwachende oder beratende Organe vorgesehen werden, es besteht weitreichende Gestaltungsfreiheit bei der Zuweisung der Rechte und Pflichten - Wirkungsvolle interne Kontrolle zwischen den Organen ist anzustreben (Checks & Balances) - Keine Verpflichtung zur Einrichtung eines mitbestimmten Aufsichtsrates 	<ul style="list-style-type: none"> - Obligatorische Organe sind der Stiftungsrat und grundsätzlich die Revisionssstelle - Fakultativ können weitere Organe vorgesehen werden - Die Stiftungsurkunde bestimmt die Organisation der Stiftung und die Art der Verwaltung - Der Stifter besitzt große Freiheit bei der Gestaltung der Organisation - Detaillierte Organisations- und Verfahrensbestimmungen werden oft in separaten Reglementen festgelegt - Die Organisation muss zweckmäßig sein und einem rationalen Einsatz der Mittel ermöglichen, d.h. im Verhältnis zur Zweckverfolgung weder unter- noch überdimensioniert sein 	<ul style="list-style-type: none"> - Obligatorische Organe sind der zmd. dreigliedige Stiftungsvorstand als Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan sowie der Stiftungsprüfer als Kontrollorgan - Fakultativ können weitere Organe gebildet werden (häufig Beirat), die die Kontrollfunktion und beratende Tätigkeit übernehmen können - Weitestgehend fakultativ ist der Aufsichtsrat, der nur bei der Erreichung bestimmter Arbeitnehmerzahlen zwingend eingerichtet werden muss - [Reformvorschlag: Aufsichtsrat und Beirat werden durch ein - i. d. R. fakultatives - „Aufsichtsorgan“ ersetzt] 	<ul style="list-style-type: none"> - Stiftungsrat mit mind. zwei Mitgliedern, von denen eines ein in Liechtenstein zugelassener Treuhänder sein muss - Bestellung eines Repräsentanten (Zustelladresse) zwingend notwendig - Revisionsstelle obligatorisch bei gemeinnütziger Stiftung (Befreiung möglich) - Fakultativ können weitere Organe vorgenommen werden - Stiftungsratssitzungen sollten grds. in Liechtenstein abgehalten werden
Geschäftsführungsorgan	<ul style="list-style-type: none"> - Der Vorstand ist das gesetzliche Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan der Stiftung - Vorbehaltlich abweichender Gestaltung ist der Vorstand allzständig - Mitglied des Vorstandes können natürliche und juristische Personen sein - Keine gesetzlichen Inkompatibilitätsbestimmungen, aber entsprechende satzungsgeregelung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat; ihm obliegt die Oberleitung der Stiftung - Der Stiftungsrat besorgt die Geschäftsführung und Vertretung der Stiftung - Praxisgemäß werden mindestens drei Stiftungsräte verlangt, darunter mindestens ein Schweizer oder EU-Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Vorstand ist das Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan der Stiftung - Die Stiftung hat zmd. drei Stiftungsvorstände - [Reformvorschlag: Stiftungsvorstand kann auch nur eine Person sein; dann jedoch ist ein Aufsichtsorgan obligatorisch] - Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stiftungsrat ist Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan der Stiftung - Mitglieder des Stiftungsrats können natürliche und/oder juristische Personen sein - Keine gesetzlichen Inkompatibilitätsbestimmungen, aber entsprechende statutarische Bestimmungen möglich - Stiftungsrat ist allzständig, außer es gibt anderslautende Anordnungen

Deutschland	Schweiz	Österreich	Liechtenstein
	<ul style="list-style-type: none"> - Juristische Personen können Stiftungsratsmitglieder sein - Stiftungsratsitzungen sollten am Sitz der Stiftung abgehalten werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Min. zwei Mitglieder müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im EWR-Raum haben [Reformvorschlag: bei insgesamt weniger als drei Mitgliedern min. ein Mitglied] - Begünstigte bzw. deren Verwandte dürfen nicht Stiftungsvorstand sein 	<ul style="list-style-type: none"> - Bei gemeinnützigen Stiftungen ist eine Revisionsstelle grds. obligatorisch (Befreiung unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag möglich) - Revisionsstelle bei privatnützigen Stiftungen fakultativ - Die Revisionsstelle überprüft einmal pro Jahr, ob das Stiftungsvermögen zweckkonform verwaltet und verwendet wird
Zwingende Kontrollorgane	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Kontrollorgan ist gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben 	<ul style="list-style-type: none"> - Revisionsstellenpflicht (Opting – out möglich bei sehr kleinen Stiftungen mit bescheidener Tätigkeit) - Wahl durch den Stiftungsrat; mindestens ein Mitglied muss Wohnsitz/Sitz oder seine Zweigniederlassung in der Schweiz haben - Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der Stiftung und erstellt über das Ergebnis einen Prüfungsbericht (internes Governance-Element) 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stiftungsprüfer ist ein obligatorisches Kontrollorgan, i. d. R. vom Gericht zu bestimmen - Begünstigte dürfen nicht Stiftungsprüfer sein - Er prüft Jahresabschluss, Lagebericht und Buchführung. Er erstattet Prüfbericht und kann Anträge an das Gericht stellen - [Reformvorschlag: Stiftungsprüfer prüft auch Zweckfüllung] - Aufgrund von Arbeitnehmermitbestimmungsvorschriften kann auch die Einrichtung eines Aufsichtsrates obligatorisch sein
Fakultative Organe		<ul style="list-style-type: none"> - Fakultativ können weitere Organe vorgeschen werden (z. B. Stiftungsrat, Beirat, Kuratorium genannt) und für abgrenzbare Bereiche können besondere Vertreter bestellt werden - Bei der Zuweisung von Kontroll- und/oder Beratungskompetenzen, Informationsrechten, Zustimmungsvorbehalten, Besetzungs-/Abberufungsrechten etc. besteht weitgehende Gestaltungsfreiheit 	<ul style="list-style-type: none"> - Fakultativ können weitere Organe vorgeschen werden - Bei größeren Stiftungen kann es zweckmäßig sein, für die operative Tätigkeit neben dem Stiftungsrat weitere Geschäftsführungs- und Vertretungsgremien zu bestimmen (Geschäftsführer, Kommissionen, Ausschüsse, etc.) - Für Kontroll- oder Beratungsfunktionen können weitere Stellen mit oder ohne Organfunktion geschaffen werden (Beirat, Patronatskomitee, Aufsichtsrat, etc.)
Einflussnahme des Stifters		<ul style="list-style-type: none"> - Bei Errichtung hat der Stifter umfassende Gestaltungsmöglichkeiten - Nach der Anerkennung der Stiftung ist allein der bei Errichtung zum Ausdruck gekommene Stifterwille maßgeblich, nicht der ggf. geänderte gegenwärtige Wille des Stifters - Nachträgliche Satzungssänderungen, Zweckänderungen und sonstige Grundlagenänderungen (Aufhebung, Umwandlung in Verbrauchsstiftung, Zu- und Zusammenlegung) sind nur unter bestimmten Voraussetzungen, im Einklang mit dem Stifterwille und nur mit Genehmigung der Stiftungsbehörde möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Errichtung umfassende Gestaltungsmöglichkeiten - Der Stifter (nat. oder jur. Person) kann sich das Recht vorbehalten, die Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde frei abzuändern - Der Stifter (nur nat. Personen) kann sich ein freies Widerrufsrecht vorbehalten - Der Stifter kann selbst Mitglied eines Stiftungsrats sein; dadurch Möglichkeit entweder umfassend über Ausschüttungen zu entscheiden oder zmd. Einfluss zu nehmen - Bei Errichtung umfassende Gestaltungsmöglichkeiten, z. B. Vorbehalt eines uneingeschränkten Widerrufs- und Änderungsrechts des Stifters (nur wenn nat. Person) sowie detaillierte Bestimmungen zur Zweckverwirklichung in Beistatuten/Reglementen möglich - Nach Entstehung der Stiftung ist der Wille des Stifters in den Stiftungsdokumenten grds. erstarbt; nachträgliche Abänderungen sowie des Gesetzes und der Stiftungsdokumente zulässig

Deutschland	Schweiz	Österreich	Liechtenstein
<ul style="list-style-type: none"> - Der Stifter kann nach der Anerkennung Mitglied des Stiftungsvorstands oder eines fakultativen Kontroll-/Beratungsgremiums sein und sich über das Organ in der Stiftung einbringen - Einräumung von Sonderrechten für den Stifter ist möglich, bspw. Amt in einem Organ, Bestellungsrecht für die Organe, Zustimmungsvorbehalt, Mehrfachstimmrecht <p>Besonderheiten bei privatnützigen Stiftungen und/oder Familienstiftungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bezuglich der Organisationsverfassung bestehen keine gesetzlichen Besonderheiten für privatnützige Stiftungen und Familienstiftungen - Bei Familienstiftungen und unternehmensverbundenen Stiftungen ergeben sich allerdings besondere tatsächliche Anforderungen an die Gestaltung der Foundation Governance (Stiftungsgremie, Besetzung der Organe und Befugnisse), um einen interessengerechten Ausgleich zwischen dem Stifter, der Stifterfamilie und ggf. dem Unternehmen zu erreichen - Besonderheiten bestehen bei der Stiftungsaufsicht und im Steuerrecht (s.u.) 	<ul style="list-style-type: none"> - Sollte der Stifter selbst Begünstigter, mit einem Begünstigten direkt oder bis zur vierten Seitenlinie verwandt sein, oder ein Unternehmen, das Begünstigter ist, beherrschen, ist der Stifter von der Ausübung des Vorstandsamtes ausgeschlossen; dasselbe gilt für Personen, die er mit der Wahlernennung seiner Interessen im Stiftungsvorstand betraut hat (z.B. Mandatsverträge mit Weisungsrecht) <p>Besonderheiten gelten bei der eigennützigen Stiftung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sollte der Stifter selbst Begünstigter, mit einem Begünstigten direkt oder bis zur vierten Seitenlinie verwandt sein, oder ein Unternehmen, das Begünstigter ist, beherrschen, ist der Stifter von der Ausübung des Vorstandsamtes ausgeschlossen; dasselbe gilt für Personen, die er mit der Wahlernennung seiner Interessen im Stiftungsvorstand betraut hat (z.B. Mandatsverträge mit Weisungsrecht) - Begünstigte können jedoch u.a. folgende Rechte eingeräumt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Bestellung und (beschränkt) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes • Zustimmungsvorbehalt/Vetorechte vor Abschluss besonderer Handlungen oder Geschäfte • Konsultations- bzw. Berichtspflicht des Stiftungsvorstandes vor Abschluss bestimmter Handlungen oder Geschäfte • Mitgliedschaft in einem Kontrollorgan (i. d. R. Beirat), Bestellung von Mitgliedern eines Beirates • weitergehende Informations- und Einsichtsrechte • Nominierung eines Stiftungsprüfers • Errichtung einer Geschäftsförderung für Vorstand und Beirat <p>- [Reformvorschlag: Die neuen „Aufsichtsorgane“ dürfen zusätzlich einen Stiftungsprüfer bestellen, die Vergütung des Vorstandes regeln und Begünstigte ernennen]</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Stifter kann als Mitglied eines Stiftungsgremiums Einfluss auf die Fördermaßnahmen ausschütten - Unterbreitung unverbindlicher Vorschläge an den Stiftungsrat in Form einer Wunscherklärung („Letter of Wishes“) möglich

Deutschland	Schweiz	Österreich	Liechtenstein
Vergütung der Stiftungsorgane	<ul style="list-style-type: none"> - Soweit in der Stiftungssatzung nichts abweichendes bestimmt ist, sind die Organe grundsätzlich ehrenamtlich tätig und bekommen ihre Aufwendungen erstattet - Aufwandspauschale oder Vergütungen sind möglich, wenn sie in der Stiftungssatzung ausdrücklich vorgesehen sind - Bei gemeinnützigen Stiftungen verlangt das Gemeinnützigkeitsrecht die objektive Angemessenheit des Entgelts 	<ul style="list-style-type: none"> - Stiftungsorgane erhalten eine Entschädigung für effektive Spesen und Barauslagen - Der Stiftungsrat ist in der Praxis häufig ehrenamtlich tätig (Richtlinien der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht) - Die Vergütung von Geschäftsführungs- aufgaben ist auch bei grundsätzlicher Ehrenamtlichkeit im Einzelfall möglich - Die Vergütung der Stiftungsräte spielt eine wichtige steuerrechte Rolle: Grundsätzlich nur bei ehrenamtlicher Tätigkeit der Stiftungsräte wird die Stiftung steuerbefreit 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stiftungsrat kann ehrenamtlich tätig werden, jedoch ist eine Vergütung aufgrund der mit der Position verbundenen Tätigkeit und der umfangreichen Haftung üblich - Grds. Recht des Stiftungsrates auf Entsädigung seiner Aufwendungen - Verwaltungskosten müssen sich im angemessenen Rahmen bewegen, um nicht für die Steuerbefreiung schädlich zu sein (bei Gemeinnützigkeit)
Haftung der Stiftungsorgane	<ul style="list-style-type: none"> - Entgeltlich tätige Mitglieder eines Organs / besondere Vertreter haften dem Stiftung gegenüber für jede Fahrlässigkeit (Entgelt höher als 720 € p. a.) - Ehrenamtliche Mitglieder eines Organs / besondere Vertreter haften der Stiftung gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; dasselbe gilt sofern ein Entgelt von max. 720 € p. a. gewährt wird - Sorgfaltsmäßstab wird entsprechend der Business Judgement Rule konkretisiert - Die Wirkung einer Entlastung des Vorstands durch ein Kontrollorgan ist bislang nicht abschließend geklärt - Absicherung über eine D&O-Versicherung ist möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stiftungsrat und weitere Personen mit Organfunktion haften persönlich bei Vorsatz und Fahrlässigkeit - Evtl. Haftungsmilderung bei ehrenamtlicher Organatigkeit - Absicherung über D&O-Versicherung ist möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stiftungsvorstand hat die Aufgaben als Stiftungsvorstand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters zu erfüllen = erhöhter Sorgfaltmaßstab und persönliche Haftung des Stiftungsvorstandes gegenüber der Stiftung für jede Fahrlässigkeit - Die zur Business judgement Rule entwickelten Prinzipien sind grundsätzlich anwendbar - Entlastung des Vorstandes durch ein Kontrollorgan ist nach überwiegender Ansicht nicht möglich und hätte daher keine befriedende Wirkung - Absicherung über D&O-Versicherung ist möglich - [Reformvorschlag: Entlastung durch Aufsichtsorgan nun vorgesehen]
Verwaltung des Stiftungsvermögens	<ul style="list-style-type: none"> - Stifter kann in der Satzung Vorgaben zur Vermögensverwaltung und zu zulässigen Vermögensanlagen machen; es sollte aber Spielraum verbleiben - Konkretisierung und Aktualisierung sollte durch Anlagerichtlinien erfolgen (u. a. Anlageziele, Anlageklassen, Zuständigkeiten und Verfahren) - Im Grundsatz gelten die Pflicht zur Vermögenserhaltung und zur Ertrag bringenden Vermögensanlage; daneben keine präzisierenden Vorgaben im Bundesrecht und uneinheitliche Umschreibungen im Landesrecht 	<ul style="list-style-type: none"> - Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben: Die Anlagevorschriften richten sich nach den Vorgaben in der Stiftungsurkunde oder im Stiftungsreglement - Fehlen Anlagevorschriften, sind die Grundsätze der Liquidität, der Rendite, der Sicherheit, der Risikoverteilung und der Substanzerhaltung zu beachten - In der Praxis orientieren sich viele Stiftungen an den eher konservativen Anlagerichtlinien für Pensionskassen (BVV 2) - Nutzniefungskonzept sowie Kapitalverzehr sind möglich, sofern in der Stiftungsurkunde vorgesehen; 100% Aktien bzw. andere risikoreiche Anlageformen sind nicht empfohlen - Ein Anlagentestat ist empfehlenswert 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich keine Einschränkungen, die Stiftungsvorstände haben den Stiftungszweck, sparsam und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters“ zu erfüllen - Der Stifter kann verbindliche Vorgaben zur Verwaltung des Vermögens machen, an die sich die Stiftungsvorstände zu halten haben, wie bspw. die Trennung von Rechnungskreisen oder den unbedingten Erhalt bestimmter Vermögensgegenstände vorschreiben - Kapitalanlage muss nicht grundsätzlich mundelsicher sein

Deutschland	Schweiz	Österreich	Liechtenstein
<ul style="list-style-type: none"> - Eckpunkte: breite Diversifikation, keine Spekulationsgeschäfte, keine Kumpenrisiken, keine ertraglosen Anlagen, hinreichende Informationsbeschaffung und Dokumentation sowie Überwachung - Stiftungsvorstand hat als Sorgfältsmaßstab die Business Judgment Rule einzuhalten; bei einem Verstoß kommt eine persönliche Haftung gegenüber der Stiftung in Betracht 	<ul style="list-style-type: none"> - Laufende Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Landessettungsgesetzes am Sitz der Stiftung - Stiftungsaufsicht ist reine Rechtsaufsicht, überwacht wird die Gesetz- und Satzungsmäßigkeit der Stiftungsverwaltung sowie die Einhaltung des Stifterwillens - Mittel der Aufsicht sind in den Landessettungsgesetzen geregelt und umfassen Org. im Rechnungslegungspflichten, Anzeigepflichten, Informationsrechte, Beanstandung, Ersatzvornahme, Abberufung von Organmitgliedern, Bestellung von Sachwaltern, Genehmigung von Satzungs- und Grundsätzenänderungen - Tatsächliche Geschäftsführung gemeinnütziger Stiftungen unterliegt daneben der Kontrolle durch die Finanzverwaltung, überwacht wird die Einhaltung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts 	<ul style="list-style-type: none"> - Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören (externes Governance-Element) - Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Zweck und dem räumlichen Wirkungskreis der Stiftung - Die Stiftungsaufsichtsbehörde verlangt von der Stiftung eine jährliche Berichterstattung (Tätigkeitsbericht, Jahresrechnung, Bericht der Revisionstelle, aktuelle Liste des Stiftungsrats) 	<ul style="list-style-type: none"> - Externe Foundation Governance: Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA), welche beim Amt für Justiz angesiedelt ist und die gemeinnützigen Stiftungen beaufsichtigt - Stiftungsbeteiligte (Stifter, Begünstigte, Mitglieder von Stiftungsorganen) können bei Gericht den Erlass gebotener Anordnungen (z. B. Kontrolle oder Abberufung von Stiftungsorganen, Aufhebung von Beschlüssen, Sonderprüfungen) beantragen
Externe Aufsicht		<ul style="list-style-type: none"> - Rudimentäre Kontrolle von bspw. Änderungsbeschlüssen oder Firmenbucheingaben durch das Firmenbuchgericht - Keine ständige, öffentliche Aufsicht, bzw. Überwachung der Zweckerfüllung (auch nicht durch das Firmenbuchgericht) - Begünstigte und andere Organmitglieder können ein behördliches Eingreifen veranlassen (z. B. Abberufung von Stiftungsmitgliedern aus wichtigem Grund). - Organe oder Organmitglieder können bei Gericht eine Sonderprüfung beantragen - Regelmäßige Überwachung der Zweckerfüllung erfolgt nur innerhalb der Stiftung durch das zwingende Organ des Stiftungspräfektors - [Reformvorschlag: Aufwertung des Stiftungsprüfers bei der Überwachung der Zweckerfüllung] 	<ul style="list-style-type: none"> - Privatnutzige Stiftungen und Familienstiftungen unterstehen keiner staatlichen Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde - Begünstigte haben einen gesetzlichen Informationsanspruch gegen den Stiftungsvorstand und Antragsrechte an das Gericht
Besonderheiten bei privatnützigen Stiftungen und/oder Familienstiftungen		<ul style="list-style-type: none"> - Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen unterliegen nicht der behördlichen Aufsicht - Über Beanstandungen entscheiden die Zivilgerichte 	<ul style="list-style-type: none"> - Privatstiftungen und Familienstiftungen aufgrund einer reduzierten Aufsicht durch die Stiftungsbehörden und sind im Einzelfall vollständig von der laufenden Aufsicht freigestellt - Satzungs- und Grundlagenänderungen bei privatnützigen Stiftungen und Familienstiftungen bedürfen jedoch der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde - Überwachung durch die Finanzverwaltung bzgl. des Gemeinnützigkeitsrechts findet bei privatnützigen Stiftungen und Familienstiftungen nicht statt

3.3 Steuerrecht

Rote Seiten

Deutschland	Schweiz	Österreich	Liechtenstein
<p>Steuerpflicht für nicht gemeinnützige Stiftungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich sind rechtsfähige Stiftungen mit Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen mit ihren Einkünften der Körperschaftsteuer (Steuersatz von 15 % + Solidaritätszuschlag) - Gewerbl. Einkünfte der Stiftung unterliegen zusätzlich der Gewerbesteuer - Entgeltliche Lieferungen und Leistungen der Stiftung unterliegen der Umsatzsteuer - Unentgeltliche Zuwendung der Stiftung unterliegen der Schenkung-/Erbsschaftsteuer (allgemeine erbschaftsteuerliche Befreiungen/Privilegierungen gelten entsprechend) und können beim Zuwendenden grundsätzlich nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden - Auskehrungen der Stiftung an ihre Destinatäre sind beim Destinatär entweder als Kapitaleinkünfte oder (nachrangig) als sonstige Einkünfte einkommensteuerpflichtig - Ein Erwerb aufgrund der Aufhebung der Stiftung unterliegt beim Erwerber der Schenkungsteuer und, soweit Erträge ausgekehrt werden, nach umstrittener Ansicht der Finanzverwaltung zudem der Einkommensteuer - Eine Vermögensteuer existiert in Deutschland nicht - Weitreichende Steuerbefreiungen und Vergünstigungen gelten für gemeinnützige Stiftungen und für Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen - Einige Besonderheiten gelten für Familienstiftungen - Zuwendungen an ausländische Stiftungen werden in Deutschland ertrag- und schenkungsteuerlich nur anerkannt, wenn die ausländische Stiftung als Rechtsträger in Deutschland anerkannt wird und die Stiftung über das zugewendete Vermögen im Verhältnis zum Zuwendenden tatsächlich und rechtlich frei verfügen kann. Andernfalls wird die Zuwendung nicht als schenkungsteuerbarer Vorgang behandelt und das zugewendete Vermögen sowie die Erträge daraus werden weiterhin dem Zuwendenden bzw. den Begünstigten zugerechnet. Von Widerufs- und Einflussnahmerechten im ausländischen Stiftungsrecht ist bei entsprechendem 	<ul style="list-style-type: none"> - Stiftungen werden als juristische Personen besteuert - In der Regel entrichten die Stiftungen eine Gewinnsteuer und eine Steuer vom Kapital, sofern sie nicht aufgrund ihres gemeinnützigen, humanitären, kirchlichen, kulturellen oder ähnlichen Zweckes von der Steuerpflicht befreit sind - Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Handelsregister - Sowohl auf Bundes- als auch auf Kantons- ebene werden Einlagen in das Vermögen der Stiftungen nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet - Zuwendungen zur Errichtung von Stiftungen und/oder an bestehende Stiftungen unterliegen allerdings der Erbschafts- und Schenkungsteuer in den Kantonen. In den Kantonen Schwyz und Obwalden wird keine Erbschafts- und Schenkungsteuer erhoben - Die Ausschüttungen an Destinatäre unterliegen in der Regel der Einkommenssteuer - Bei der direkten Bundessteuer bezahlen die Stiftungen keine Kapitalesteuer. Hingegen besteuern sämtliche Kantone das Stiftungsvermögen (Reinvermögen), und zwar wie es nach den für natürliche Personen geltenden Bestimmungen berechnet wird 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich unterliegen Privatsiftungen mit Sitz oder Ort der Geschäftsführung in Österreich der 25 %-igen Körperschaftsteuer - Es kommen besondere Steuervorschriften für Privatsiftungen zur Anwendung (§ 13 KStG). So unterliegen etwa Einkünfte aus Kapitalvermögen der sogenannten Zwischensteuer von 25 %, die unter bestimmten Voraussetzungen (insb. aus Anlass von Zuwendungen an die Begünstigten) vom Finanzamt an die Privatsiftung zurück erstattet wird - Zuwendungen vom Stifter oder anderen Personen an eine Privatsiftung unterliegen grundsätzlich der Stiftungseingangssteuer mit 2,5 % vom Verkehrswert des in die Privatsiftung eingebauchten Vermögens - Sofern in Österreich belegte Immobilien in die Privatsiftung eingebraucht werden, wird 6 % Grundwerbsteuer vom Grundstückswert ausgelöst - Zuwendungen an die Begünstigten unterliegen grundsätzlich der 27,5 %-igen Kapitalertragsteuer. Zuwendungen an ausländische Begünstigte können aufgrund von Doppelbesteuerungskommen von der Kapitalertragsteuer befreit sein - Bei Auflösung der Privatsiftung unterliegen die Zuwendungen an die Letztbegünstigten ebenfalls der 27,5 %-igen Kapitalertragsteuer, wobei unter bestimmten Voraussetzungen nur die Wertsteigerungen während der Behaltensdauer der Privatsiftung als Bemessungsgrundlage herangezogen werden - Für Zuwendungen von und an gemeinsame Privatsiftungen gibt es weitreichende Steuerbefreiungen - Sofern die Privatsiftung unternehmerisch tätig wird (z. B. Vermietung) unterliegen entgeltliche Lieferungen und Leistungen der Privatsiftung der Umsatzsteuer. Die Privatsiftung hat in diesem unternehmerischen Bereich grundsätzlich auch einen Vorsteuerabzug - Es gibt derzeit in Österreich keine Erbschafts- und Schenkungsteuer, keine Gewerbesteuer und keine Vermögensteuer 	<ul style="list-style-type: none"> - Stiftungen mit Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein unterliegen grundsätzlich der ordentlichen Ertragsbesteuerung (Steuersatz von 12,5 % des Reinertrags, Mindestertragsteuer von 1.800 SFr.) - Eine Widmungssteuer von 3,5 % des zugewandten Vermögens fällt an, wenn dieses Vermögen vor der Zuwendung in Liechtenstein der Vermögensteuer unterliegt, und mit der Errichtung einer unwidmerten Stiftung der Vermögensteuer entzogen wird - Eine Gründungsabgabe von 0,02 % des statutarischen Kapitals der Stiftung, mind. 200 SFr, ist bei Stiftungserrichtung zu entrichten - Die Stiftung unterliegt in Liechtenstein keiner Vermögensteuer - In Liechtenstein wurde per 1.1.2011 die Erbschafts- und Schenkungsteuer abgeschafft - Zuwendungen der Stiftung an in Liechtenstein steuerpflichtige Begünstigte (natürliche Personen) unterliegen bei einer unwidmerten Stiftung mit nicht weitmäßig bestimmbaren Begünstigung der Erwerbsteuer - Zuwendung der Stiftung an Begünstigte, die in Liechtenstein nicht steuerpflichtig sind, unterliegen keinerlei liechtensteinischer Erwerbs- oder Quellensteuer - Auf Antrag kann sich eine Stiftung der Besteuerung als Privatvermögensstruktur unterstellen; die Stiftung bezahlt dann lediglich die Mindestertragsteuer und wird nicht veranlagt. Voraussetzung ist u. a., dass die Stiftung sich auf das Halten, Verwalten und Veräußern ihres Vermögens beschränkt (keine wirtschaftliche Tätigkeit), und dass die Stiftung auf allfällige Beteiligungsgesellschaften keine Kontrolle durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf deren Verwaltung tatsächlich ausübt

Deutschland	Schweiz	Österreich	Liechtenstein
Inlandsbezug daher vorsichtig Gebrauch zu machen. Eine steuerliche Zurechnung der Erträge einer ausländischen Familienstiftung zum Zuwendenden bzw. den Begünstigten kommt weiterhin in Betracht, wenn die Stiftung ihren Sitz außerhalb der EU/EWR hat. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Zuwendung an eine ausländische Stiftung in Deutschland Ertragsteuern auslöst und ob es zu einer ertrag- und/oder schenkungsteuerlichen Doppelbesteuerung kommt	Anerkennung der Gemeinnützigkeit inländischer Stiftungen – Anerkennung erfolgt durch die örtlich zuständige Finanzbehörde am Sitz der Stiftung – Antrag auf Anerkennung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit – Abstimmung und Vorabprüfung vor Errichtung üblich – Voraussetzung für die Anerkennung und Aufrechterhaltung des Status als steuerbegünstigte Stiftung ist, dass die Stiftung nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich, unmittelbar und selbstlos steuerbegünstigten Zweck im Sinne der Abgabenordnung (AO) verfolgt und ihre Mittel zur Verwirklichung ausschließlich gemeinnütziger Zwecke dauerhaft gebunden sind, die Selbstlosigkeit bedingt eine zeitnahe Mittelverwendung und die begrenzte Möglichkeit der Rücklagenbildung – Die Stiftung darf daneben bis zu 1/3 ihres Einkommens zur angemessenen Versorgung des Stifters und seiner nächsten Angehörigen verwenden (enges Verständnis der Finanzverwaltung)	<ul style="list-style-type: none"> – Steuerliche Anerkennung erfolgt durch das örtlich zuständige Finanzamt – Offenlegung sämtlicher Urkunden (Stiftungsurkunde, Stiftungszusatzurkunde) – Voraussetzungen für den Gemeinnützkeitsstatus in Österreich: Privatsiftung muss nach ihrer Stiftungsurkunde und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen (§§ 34ff. öBAO) <ul style="list-style-type: none"> – Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Kantonale Steueramt – Antrag an das kantonale Steueramt – Vorausgesetzt wird das Vorliegen einer Übernahmeverfügung der Aufsichtsbehörde – Voraussetzungen der Steuerbefreiung: <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinnütziger Zweck (auch öffentlicher oder Kultuszweck) • Ausschließliche Mittelverwendung für Gemeinnützigen Zweck • Unwiderrufliche Zweckbindung (bei Stiftungsauflösung hat das Vermögen an andere steuerbefreite juristische Person mit ähnlicher Zwecksetzung zu fallen) • Tatsächliche Tätigkeit • Verfolgung des Allgemeininteresses (Wohl Dritter und keine Erwerbs- und Selbsthilfzwecke der Stiftung, weshalb grundsätzlich Ehrenamtlichkeit der Mitglieder des Stiftungsrats verlangt wird) 	<ul style="list-style-type: none"> – Steuerliche Anerkennung erfolgt durch die Liechtensteinische Steuerverwaltung – Antrag auf Steuerbefreiung – Voraussetzungen für Steuerbefreiung: <ul style="list-style-type: none"> • Eintragung im HR • ausschließlich und unwiderruflicher gemeinnütziger Zweck im Sinne der gesetzlichen (zivilrechtlichen) Definition gem. Art. 107 Abs. 4ai PGr • keine Erwerbsabsichten • tatsächliches Tätigwerden im Sinne des gemeinnützigen Zwecks, Angemessenheit der Verwaltungskosten • bei Auflösung der Stiftung muss das verbleibende Vermögen gemeinnützigen Tätigkeiten gemäß Stiftungszweck zugeführt werden • Rückfluss an Stifter ist statutarisch auszuschließen
Steuerliche Begünstigungen für inländische gemeinnützige Stiftungen	<ul style="list-style-type: none"> – Grundsätzlich Befreiung von der Körperschaftsteuer, Ausnahme: Einkünfte im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, Rückausnahme für sog. Zweckbetriebe – Keine generelle Befreiung von der Umsatzsteuer, jedoch punktuelle Befreiungen und Vergünstigungen – Befreiung von der Grundsteuer, aber keine Befreiung von der Grunderwerbsteuer – Zuwendungen der gemeinnützigen Stiftung im Rahmen ihres steuerbegünstigten Zwecks sind steuerbefreit 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Steuerbefreiung gilt grundsätzlich nur für Gewinn und Kapital, welche ausschließlich und unwiderruflich dem gemeinnützigen Zweck gewidmet sind (bei gemischten Zwecken: Spartenrechnung) – Befreiung von Kapital-, Gewinn-, Erbschafts- und Schenkungsteuer – Hinsichtlich der Grundstücksgewinnsteuer ist eine Abklärung im jeweiligen Kanton erforderlich – Einkünfte aus einem wirtschaftlichen Gewerbebetrieb unterliegen grundsätzlich der Besteuerung 	<ul style="list-style-type: none"> – Grundsätzlich Befreiung von der Körperschaftsteuer, Ausnahme: beschränkte Steuerpflicht in Bezug auf Einkünfte, bei denen die Steuer durch Steuerabzug erhoben wird (z.B. Einkünfte aus Kapitalvermögen) – Nicht generell von der Umsatzsteuer befreit, in Teilbereichen werden aber Befreiungen bzw. Ermäßigungen vorgesehen – Zuwendungen an Begünstigte sind i. d. R. steuerbefreit

Rote Seiten

Deutschland	Schweiz	Österreich	Liechtenstein
<p>Besteuerung von Zuwendungen an inländische gemeinnützige Stiftungen und steuerliche Abzugsfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuwendungen an eine gemeinnützige Stiftung sind grundsätzlich von der Erbschaft-/Schenkungssteuer befreit - Spenden und Zustiftungen können beim Zuwenden bei der Ermittlung der ESt/KSt/GewSt innerhalb folgender Höchstgrenzen als Sonderausgaben abgezogen werden: <ul style="list-style-type: none"> · bis max. 20 % der Einkünfte oder · 4 Promille der Gesamtumsätze zzgl. Löhnen und Gehältern · Erweiterte Abzugsmöglichkeit für Zuwendungen in den Vermögensstock (zu erhaltendes Vermögen): bis zu 1 Mio. € innerhalb von 10 Jahren bzw. bei zusammenveranlagten Ehepartnern bis zu 2 Mio. € 	<ul style="list-style-type: none"> - Innerschweizerische Zuwendungen an eine steuerbefreite gemeinnützige Stiftung sind i. d. R. von der Erbschaft-/Schenkungssteuer nach Maßgabe der kantonalen Gegenrechtsvereinbarungen sowie allfälligen faktischen Gegenrechte befreit - Innerschweizerische Zuwendungen an eine steuerbefreite gemeinnützige Stiftung können in gewissem Umfang beim Zuwendungen steuerlich in Abzug gebracht werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Zuwendungen an eine gemeinnützige Stiftung sind grundsätzlich von der 2,5 % Stiftungseingangssteuer befreit - Spenden können bei der Ermittlung der Einkommensteuer innerhalb bestimmter Höchstgrenzen als Sonderausgaben abgezogen werden, sofern die Stiftung in der Liste der begünstigten Spendenempfänger, die vom Bundesministerium für Finanzen jährlich veröffentlicht wird, enthalten ist 	<ul style="list-style-type: none"> - Zuwendungen an die Stiftung durch in FL nicht (un-)beschränkt Steuerpflichtige sind in FL steuerfrei - Zuwendungen von in FL (un-)beschränkt Steuerpflichtigen an steuerbefreite gemeinnützige liechtensteinische Stiftungen können im Umfang von max. 10 % des steuerpflichtigen Erwerbs von der Erwerbsteuer abgezogen werden - Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer in FL per 1.1.2011
<p>Besteuerung von Zuwendungen an ausländische gemeinnützige Stiftungen und steuerliche Abzugsfähigkeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zuwendungen an eine ausländische Stiftung sind von der Schenkungs-/Erbschaftsteuer befreit, wenn <ul style="list-style-type: none"> · Stiftung die Voraussetzungen der §§ 52 ff. AO erfüllt (s. o.), Amtshilfe und Steuerbeitreibung gewährleistet sind und sog. spezifischer Inlandsbezug vorliegt, oder · Zuwendung ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke nach §§ 52 ff. AO erfolgt und entsprechende Verwendung gesichert ist - Zuwendungen an ausländische Stiftung mit Sitz in EU/EWR sind bei der ESt/KSt/GewSt innerhalb der für Zuwendungen an inländische Stiftungen genannten Höchstbeträge abzugsfähig, wenn <ul style="list-style-type: none"> · Stiftung in Deutschland beschäftigt ist und in Deutschland selbst als steuerbegünstigt anerkannt ist, oder · Stiftung die Voraussetzungen der §§ 52 ff. AO erfüllt (s. o.), Amtshilfe und Steuerbeitreibung gewährleistet sind und sog. spezifischer Inlandsbezug vorliegt - Zuwendung an Stiftung mit Sitz außerhalb EU/EWR kann in der ESt/KSt/GewSt nicht geltend gemacht werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Grenzüberschreitende Zuwendungen von der Schweiz aus an gemeinnützige Stiftungen im Ausland sind nach Maßgabe der Gegenrechtsvereinbarungen sowie faktischen Gegenrechten von der Erbschaft-/Schenkungssteuer befreit. - Vorfrage bei den Steuerbehörden (Ruling) empfehlenswert - Grenzüberschreitende Zuwendungen können beim Zuwendenden steuerlich nicht in Abzug gebracht werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Es wird derzeit keine Erbschafts- und Schenkungssteuer in Österreich erhoben - Spenden an gemeinnützige Stiftungen in der EU können bei der Ermittlung der Einkommensteuer innerhalb bestimmter Höchstgrenzen als Sonderausgaben abgezogen werden, nicht hingegen Spenden an gemeinnützige Stiftungen in Drittländern - Zuwendungen an Stiftungen außerhalb des EWR bzw. der Schweiz sind nicht abzugsfähig
<p>Besonderheiten bei Familienstiftungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Für Zuwendungen bei Errichtung einer inländischen Familienstiftung wird anstelle der für privatnützige Stiftungen geltenden Steuerklasse III (Freibetrag 20.000 €, Steuersatz 30 oder 50 %) die Steuerklasse nach dem Verhältnis des Stifters zum entferntesten möglichen Destinatär angewendet 	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Besonderheiten für Familienstiftungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Besonderheiten für Familienstiftungen

Deutschland	Schweiz	Österreich	Liechtenstein
<ul style="list-style-type: none"> - Das Vermögen der inländischen Familienstiftung unterliegt alle 30 Jahre der Erbsatzsteuer; es wird erbschaftsteuerlich eine Vererbung des Stiftungsvermögens auf zwei Kinder fiktiv (2x Freibetrag, Steuertarif für Erwerb des häftigen Vermögens); allgemeine erbschaftsteuerliche Befreiungen/Privilegierungen gelten entsprechend; Stundung auf 30 Jahre möglich (Zinssatz 5,5 %) - Keine Erbsatzsteuer für ausländische (Familien-)Stiftungen - Beim Erwerb von Stiftungsvermögen bei Aufhebung einer inländischen Familienstiftung wird die Steuerklasse nach dem Verwandschaftsverhältnis zwischen Stifter und Erwerber ermittelt; allgemeine erbschaftsteuerliche Befreiungen/Privilegierungen gelten entsprechend 	<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung der Stiftungsurkunde und der etwaigen Stiftungszusatzurkunde in Notariatsaktform - Antrag beim zuständigen Firmenbuchgericht auf Eintragung der Stiftung und der ersten Stiftungsvorstände - Eintragsgebühr geringfügig - Kosten des Notars zur Errichtung ein oder zweier Notariatsakte (nach Notariatsordnung abhängig vom gestifteten Vermögen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellung der Gründungsdokumente (Statuten, Beistatuten, evtl. Reglemente), wobei es der Beglaubigung der Unterschrift des Stifters bedarf - Gemeinnützige Stiftungen: Antrag auf Eintragung an das Amt für Justiz, Abteilung Handelsregister (samt Gründungsdokumente, Annahmeklärung der Stiftungsratsmitglieder und Bestätigung über die Verfügbarkeit des Mindestkapitals von 30.000 Fr / € / US-\$) - Anzeige der Stiftung bei der Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFIA) und Antrag an die Steuerverwaltung - Stiftungsräte sind häufig im Treuhandbüro oder in der Anwaltskanzlei, bei denen die Stiftung errichtet wird, tätig 	<ul style="list-style-type: none"> - Bei gemeinnützigen Stiftungen Bestellung der Revisionsstelle (außer die Stiftung wurde auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen von der Revisionsstellempflicht befreit) - Privatnützige Stiftungen und Familienstiftungen: Hinterlegung einer Gründungsanzeige (Angabe u. a. des Namens der Stiftung, des Zwecks, Datum der Errichtung, Organe) beim Amt für Justiz, anstelle eines Antrags
<h3>3.4 Stiftungspraxis</h3> <p>Gründungsaufwand</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung Stiftungsgeschäft und Satzung, optional Anlagerichtlinien und Geschäftsordnung der Organe - Vorabstimmung mit der Stiftungsbehörde und bei gemeinnütziger Stiftung mit der Finanzverwaltung zu empfehlen - Antrag auf Anerkennung bei der zuständigen Stiftungsbehörde - Antrag auf Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzung der Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzbehörde - Beurkundungskosten z. B. bei Zuwendung von Immobilien oder GmbH-Geschäftsanteilen - Keine behördlichen Anerkennungsgebühren bei gemeinnützigen Stiftungen 	<p>Gründungsaufwand</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung der Gründungsdokumente (Stiftungsurkunde und ev. Reglement) In der Praxis empfehlenswert: Vorabstimmung der Gründungsdokumente mit Aufsichtsbehörde, Steuerbehörde und Handelsregisterbehörde - Stiftungsurkunde muss entweder der Form der öffentlichen Urkunde oder derjenigen der Verfügung von Todes wegen genügen Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister durch Organe der zukünftigen Stiftung oder bei Erbstiftungen durch die Eröffnungsbehörde - Gesuch um Aufsichtsübernahme bei der Aufsichtsbehörde und Gesuch um Steuerbefreiung bei der Steuerbehörde 		

Deutschland	Schweiz	Österreich	Liechtenstein
Aufwand in der laufenden Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> - Ordnungsgemäße Buchführung ist zu gewährleisten - Rechnungslegung gegenüber Stiftungsaufsichtsbehörde nach Landesstiftungsgesetzen, meist Einnahmen-/Ausgabenrechnung, Vermögensübersicht und Bericht über die Stiftungstätigkeit; Familienstiftungen sind hervon zum Teil befreit - Rechnungslegung gemeinnütziger Stiftungen gegenüber der Finanzbehörde muss die Einhaltung der Vorgaben der Gemeinnützigkeit nachweisen - Pflicht zur kaufmännischen Rechnungslegung, Prüfung und Offenlegung nur soweit Stiftung selbst unmittelbar ein Handelsgewerbe betreibt 	<ul style="list-style-type: none"> - Ordnungsgemäße Buchführung ist zu gewährleisten - Jährliche Berichterstattung an die Stiftungsaufsicht und ggf. die Steuerbehörde (insb. Tätigkeitsbericht, Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle) - Beauftragung einer Geschäftsführung zur Abwicklung der administrativen Aufgaben möglich (z.B. Buchführung, Vorbereitung von Beschlüssen etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinnützige Stiftungen: <ul style="list-style-type: none"> . Ordnungsgemäße Buchführung ist zu gewährleisten . Revisionsstelle prüft jährlich die satzungsgemäße Verwendung und Verwaltung des Stiftungsvermögens, Bericht an Stiftungsrat und STIFIA, Übermittlung des Berichts an Steuerverwaltung; Revisionsstellenbefreiung u. a. bei Stiftungsvermögen < 750.000 SFr. - Privatnützige Stiftungen: <ul style="list-style-type: none"> . Angemessene Aufzeichnungen sind zu führen, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Stiftungsvermögens ersichtlich ist
Schutz der Privatsphäre des Stifters; Rechnungslegung und Transparenz	<ul style="list-style-type: none"> - Dezentrale Stiftungsregister der Länder ohne Publizitätswirkung; Stiftername muss nicht veröffentlicht werden - Im Anerkennungsverfahren wird Name des Stifters gegenüber der Stiftungsbehörde offengelegt; treuhänderische Gründung nicht möglich - Einführung des elektronischen TransparencyRegisters in 2017, erfasst u.a. rechtsfähige Stiftungen mit Sitz in Deutschland, meldepflichtige Angaben über Mitglieder des Vorstandes und begünstigte Personen/Personengruppen, Einsichtnahme möglich für Behörden, eingeschränkter Zugang für Dritte bei berechtigtem Interesse 	<ul style="list-style-type: none"> - Treuhänderische Gründung möglich. In diesem Fall wird die Stiftung im Namen des Treuhänders, aber auf Rechnung des Stifters errichtet. Im Außenverhältnis gilt der Treuhänder als Stifter - Stiftungsurkunde (vorzulegen dem Handelsregister, der Stiftungsaufsicht und Steuerbehörde); im Handelsregister sind Organe publik, nicht aber der Stifter; die Einsichtnahme in Handelsregisterbelege ist jedoch möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine treuhänderische Gründung möglich - Name des Stifters ist aus der Stiftungsurkunde ersichtlich, die bei den Firmenbuchgerichten auf Antrag eingesehen werden kann; Name wird jedoch nicht im Internet veröffentlicht - Die Stiftungszusatzurkunde, die weitreichende Angaben enthalten kann, muss dem Firmenbuchgericht nicht vorgelegt werden, nur dem Finanzamt - Einführung eines zentralen Registers für „wirtschaftliche Eigentümer“ geplant und im Umsetzungstadium; laut § 2 Z 3 des derzeitigen Entwurfes werden in diesem Register neben Stifter und Mitgliedern des Stiftungsvorstandes auch die Mitglieder des Begünstigtenkreises ausgewiesen

Deutschland	Schweiz	Österreich	Liechtenstein
<ul style="list-style-type: none"> - Stifter behält sich umfassende Mitwirkungsrechte vor; rgm. Mitgliedschaft im Vorstand oder Stiftungsrat; Bestellungsrechte bzgl. der Organmitglieder; Zustimmungsvorbehalte für wesentliche Entscheidungen - Neben dem Vorstand wird ein fakultatives Organ mit zunächst beratender / repräsentativer Funktion eingerichtet; spätestens nach Ausscheiden des Stifters verstärkt dieses Gremium zum überwachenden Beirat - Der Stifter kann so die Stiftung zu Lebzeiten prägen, er muss jedoch Sorge dafür tragen, dass die Stiftung auch nach seinem Ausscheiden dauerhaft lebensfähig ist 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stifter behält sich in der Stiftungsurkungrvorbehalt, Wahl des Stiftungsrats, Ernennung eines Beirats, etc.) - Je nach Zweck der Stiftung (Förderung der Kunst/Förderung der Forschung im Bereich der Naturwissenschaften, etc.) werden Fachpersonen in den Stiftungsrat gewählt oder in Beiräte oder Ausschüsse ernannt - Der Stifter stellt sicher, dass nach seinem Ableben seine Familienangehörigen und Nachkommen in der Stiftung mitwirken können (z.B. als Stiftungsrat oder Beirat) - Gemeinnützige Stiftungen werden in der Regel für unbestimmte Dauer errichtet: (Detaillierte) Regelungen und Vorschriften zur Organisation, Geschäftsführung, Verwaltung des Vermögens, etc. werden in separaten Reglementen festgehalten, die vom Stiftungsrat geändert und an veränderte Verhältnisse angepasst werden können (Flexibilitätsbedürfnis) 	<ul style="list-style-type: none"> - Eingeräumtes Änderungsrecht gibt dem Stifter die Möglichkeit den Zweck der Stiftung zu ändern – auch dahingehend, die Stiftung auf Eigennützigkeit umzustellen - Mit dem Ableben des Stifters erlöschen die Änderungs- und /oder Einflussrechte, und die Stiftung wird ab dem festgelegten Zeitpunkt gemeinnützig entsprechend dem Stifterwillen - Einrichtung weiterer Organe neben dem Stiftungsrat, z.B. eines Beirats oder Protektors - Sorgfältige Ausarbeitung der entsprechenden Stiftungsdokumente erforderlich, damit dem Stifterwillen nachgelebt werden kann 	<ul style="list-style-type: none"> - Lebzeiten gewünschte Anpassungen vornehmen und seine finanzielle Absicherung gewährleisten zu können - Mit dem Ableben des Stifters erlöschen die Änderungs- und /oder Einflussrechte, und die Stiftung wird ab dem festgelegten Zeitpunkt gemeinnützig entsprechend dem Stifterwillen - Einrichtung weiterer Organe neben dem Stiftungsrat, z.B. eines Beirats oder Protektors - Sorgfältige Ausarbeitung der entsprechenden Stiftungsdokumente erforderlich, damit dem Stifterwillen nachgelebt werden kann
<p>Häufige Gestaltung (eigennützige Stiftung / Familienstiftung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gründung einer Familienstiftung oder mehrerer, paralleler Familienstammstiftungen mit unterschiedlichen Begünstigten, um Steuerklassenprivileg optimal zu nutzen - Einrichtung eines gemeinsamen Basis-Organ als Familienversammlung; Zuständigkeit u.a. für Grundlagenentscheidungen und Bestellung/Abberufung von Vertretern in den Vorstand - Stiftungsvorstand besetzt mit Repräsentanten der Familie und ggf. mit externen Beratern - Stifter behält sich ggf. Sonderrechte vor auf Mitgliedschaft im Vorstand, Bestellungsrecht, Zustimmungsvorbehalt für wesentliche Entscheidungen - Bei einer unternehmensverbundenen Stiftung bedarf die Verzahnung der Stiftung mit dem Unternehmen, der Unternehmensleitung oder deren Überwachung besonderer, individueller Gestaltung - Kombination aus einer Familienstiftung und einer gemeinnützigen Stiftung möglich (sog. Doppelstiftung), um Einfluss der Familie im Unternehmen zu perpetuieren und die steuerlichen Vorteile der Gemeinnützigkeit zu nutzen 	<ul style="list-style-type: none"> - Hauptstifter errichtet gemeinsam mit seinen Kindern und einer juristischen Person - Alle Stifter behalten sich Änderungsrechte vor, die natürlichen Personen u.U. auch jeweils ein Widerrufsrecht - Die Ausübung dieser (Stifter-)Rechte ist so geregelt, dass zunächst der Hauptstifter alleine und danach die mitstiftende Nachkommen gemeinsam und nachfolgend die mitstiftende juristische Person die Rechte ausüben können - Der Hauptstifter behält sich Bestell- und Abberufungsrechte bzgl. des Stiftungsvorstandes vor, sowie Zustimmungsvorbehalte für bestimmte Geschäfte - Diese Rechte gehen nach dem Ableben des Stifters häufig auf einen Beirat über, in dem die Nachkommen repräsentiert sind 	<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung einer Stiftung mit Mitgliedern einer oder mehrerer Familien als Begünstigte (Familienstiftung) - Stiftungsvermögen besteht aus einer Beteiligung (Unternehmen) sowie aus Wertpapieren und Liquidität - Bezüglich der Verwaltung der Beteiligung werden in einem Reglement weitere Bestimmungen aufgenommen, z.B. die Pflicht, die Beteiligung als Grundlage des Stiftungsvermögens und dessen Einkommens dauerhaft zu erhalten - Ausgestaltung der Organisation entsprechend der individuellen Situation des Stifters: Stiftungsrat als Geschäftsführungs- und Vertriebsorgan, während einem Beirat bestehend aus gewissen Familienmitgliedern Befugnisse eingeräumt werden, welche von einer bloßen Beratung bis zur Kontrolle oder Instruktion/ Weisung des Stiftungsrats reichen können. - Protektor mit der Befugnis zur Bestellung oder Abberufung von Organmitgliedern - Stifter kann sich zu Lebzeiten Widerrufs- oder Änderungsrechte vorbehalten, Mitglied eines Organs sein, oder als Kontrollorgan fungieren - Stifter kann selbst Begünstigter sein - Familienstiftung kann in untergeordnetem Maße (< 50%) auch gemeinnützig tätig sein

3.5 Anmerkungen	
	Deutschland
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich sind Stiftungen „auf einen dauerhaften Bestand“ angelegt; zeitliche Befristung und Vermögensverbrauch jedoch möglich - Die Stiftungszwecke sollten nicht zu eng gefasst werden - Regelungen für die Besetzung und Nachfolge von Organen sinnvoll - Ausführliche Regelungen zur Vermögensverwaltung sinnvoll - Detaillierte Zweckumschreibung und Festhalten der Hintergründe für die Errichtung der Stiftung in Beistatuten oder Reglementen ist zweckmäßig, damit der Stifterwillen unzweifelhaft festgestellt werden kann - Möglichkeit der Errichtung einer Protected Cell Company (segmentierte Verbandsperson) als Dachstiftung, innerhalb welcher viele gemeinnützige Projekte unter den jeweiligen einzelnen Segmenten verfolgt werden; echte Haftungstrennung zwischen den Segmenten
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich sind Stiftungen „auf einen dauerhaften Bestand“ angelegt; zeitliche Befristung und Vermögensverbrauch jedoch möglich - Langfristige Regelungen sind sinnvoll, insb. für die Besetzung der Organe und die Abberufungs- und Kontrollrechte gegenüber den Stiftungsorganen - Der Vorbehalt des Änderungsrechtes für die Stifter – insb. auch für Stifter, die juristische Personen sind – macht das Reagieren auf Veränderungen einfacher - Das Widerrufsrecht können sich nur Stifter, die natürliche Personen sind, vorbehalten - Stiftungszweck sollte nicht zu eng gefasst sein - Vorgaben für Vermögensverwaltung sollten dem Stiftungsvorstand keine zu engen Handschellen anlegen
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich sind Stiftungen „auf eine bestimmte Zeit errichtetes, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattetes, einem besonderen Zweck gewidmetes Vermögen; eine zeitliche Befristung und ein Vermögensverbrauch sind jedoch möglich - Stiftungszwecke sollten nicht zu eng gefasst werden (Flexibilität). Trotzdem ist als Minimum eine allgemeine Umschreibung des Sachgebiets erforderlich - Die Stiftungsurkunde soll nur Grundzüge der Stiftung enthalten und für Weiteres an das Reglement verweisen, das von den Organen abgeändert werden kann - Evtl. Zweckänderungsvorbehalt in der Stiftungsurkunde vorsehen - Angemessene Nachfolgeregelung für die Besetzung von Organen - In den meisten Kantonen ist ein direkter, zmd. anteiliger Bezug zur Schweiz, z.B. bei der Mittelvergabe, für die Steuerbefreiung erforderlich
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich sind Stiftungen „auf einen dauerhaften Bestand“ angelegt; zeitliche Befristung und Vermögensverbrauch jedoch möglich - Langfristige Regelungen sind sinnvoll, insb. für die Besetzung der Organe und die Abberufungs- und Kontrollrechte gegenüber den Stiftungsorganen - Der Vorbehalt des Änderungsrechtes für die Stifter – insb. auch für Stifter, die juristische Personen sind – macht das Reagieren auf Veränderungen einfacher - Das Widerrufsrecht können sich nur Stifter, die natürliche Personen sind, vorbehalten - Stiftungszweck sollte nicht zu eng gefasst sein - Vorgaben für Vermögensverwaltung sollten dem Stiftungsvorstand keine zu engen Handschellen anlegen

4. Ausblick

Ein Vergleich der Stiftungsrechtsordnungen muss die möglichen künftigen Veränderungen in den Einzelstaaten im Blick behalten. Schließlich soll die Stiftung im Regelfall von dauerhaftem Bestand sein.

Aktuell steht in Österreich eine Stiftungsrechtsreform unmittelbar bevor, die wichtige Neuerungen im Bereich der Organisationsverfassung mit sich bringen wird. Die wesentlichen Aspekte der anstehenden Reform sind in der vorliegenden Darstellung bereits vermerkt.

In einem früheren Stadium befindet sich demgegenüber die aktuelle Reformdiskussion in Deutschland. Auf Basis des Ende 2016 vorgelegten Abschlussberichts der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ werden, zum Teil weitreichende Reformüberlegungen für das deutsche Stiftungsrecht diskutiert. Eine wesentliche Empfehlung des Abschlussberichts ist die stärkere Vereinheitlichung des Stiftungsrechts. Einige Gegenstände sollen aus den Landesstiftungsgesetzen gelöst und auf Bundesebene innerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinheitlicht werden. Der Abschlussbericht schlägt unter anderem einen bundeseinheitlichen Ermächtigungskatalog für Stiftungsorgane und Stiftungsbehörden zur Satzungsänderung, Zweckänderung, Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung bis hin zur Aufhebung/Auflösung der Stiftung vor. Es bestehen Überlegungen für eine bundeseinheitliche Regelung der Zulegung und Zusammenlegung („Fusion“) von Stiftungen unter Gesamtrechtsnachfolge. Weiterhin sollen einzelne Klarstellungen etwa zum Vermögenserhaltungsgrundsatz und zum Sorgfaltsmäßigstab der Stiftungsorgane in das Bundesgesetz aufgenommen werden. Kontrovers diskutiert wird die Frage, ob es dem Stifter ermöglicht werden soll, für einen befristeten Zeitraum nach Anerkennung der Stiftung noch Änderungen an der Stiftungssatzung und in beschränktem Maße auch Anpassungen am Stiftungszweck vorzunehmen. Darauf hinaus bestehen Überlegungen zur Einführung eines zentralen elektronischen Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung.

Die Ansätze des Abschlussberichts werden gegenwärtig diskutiert und sollen bis Ende 2017 konsolidiert werden. Danach bleibt abzuwarten, ob und in welcher Form die Änderungsvorschläge letztlich Einzug in ein konkretes Gesetzgebungsverfahren finden werden.

5. Kurz & knapp

Die Bedeutung von Stiftungen nimmt weiter zu, sowohl im gemeinnützigen Bereich als auch im privatnützigen Kontext, insb. in der Form der Familienstiftung. Dies gilt mit unterschiedlicher Gewichtung für Deutschland, die Schweiz, Österreich und Liechtenstein. Zugleich wächst die Zahl der grenzüberschreitenden Sachverhalte auch im Stiftungs-

recht stetig. Zum einen agieren bestehende Stiftungen zunehmend über Ländergrenzen hinweg und zum anderen stellt sich für den zukünftigen Stifter immer häufiger die Frage, das Stiftungsrecht welches Staates für das geplante Vorhaben am besten geeignet ist. Daher wird es immer wichtiger, die Besonderheiten der einzelnen Stiftungsstatuten zu kennen und Wechselwirkungen auf civil- und steuerrechtlicher Ebene unter Berücksichtigung absehbarer Rechtsänderungen vorausschauend zu betrachten, um eine bewusste und fundierte Entscheidung über das passende Stiftungsstatut treffen zu können.

Die zivil- und steuerrechtlichen Unterschiede zwischen den betrachteten Rechtsordnungen sind erheblich und betreffen alle Bereiche der Stiftung. Angefangen von der Errichtung über die Organisationsverfassung, Inkompabilitätsvorgaben, Transparenzanforderungen, Anforderungen der Stiftungsaufsicht und Rechnungslegung, die Flexibilität der Rechtsform und die Möglichkeit der Einflussnahme durch den Stifter bis hin zur steuerlichen Behandlung der Vermögensübertragung in die Stiftung hinnein und aus der Stiftung heraus sowie die laufende Besteuerung der Stiftung selbst. Dabei gilt es, insbesondere in grenzüberschreitenden Sachverhalten, die Wechselwirkungen zwischen zivilrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten auf der einen und steuerrechtlichen Auswirkungen auf der anderen Seite im Blick zu behalten.

Zum Thema

zum Stiftungsrecht in Deutschland

Hüttemann, Rainer / Rawert, Peter: §§ 80 – 89 (Stiftungsrecht), in: Staudinger, Julius v. (Begr.): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 1: Allgemeiner Teil, Neubearbeitung 2010

Weitemeyer, Birgit: §§ 80 – 88, in: MüKo BGB, 7. Aufl. 2015

zum Stiftungsrecht in der Schweiz

Sprecher, Thomas: Stiftungsrecht in a nutshell, 2017

Riemer, Hans Michael in: Vereins- und Stiftungsrecht, 2012

zum Stiftungsrecht in Österreich

Arnold, Nikolaus: Privatstiftungsgesetz Kommentar, 3. Aufl. 2013

Fida, Stefan / Wrann, Christina / Zollner, Johannes, Privatstiftungsgesetz – systematische Entscheidungssammlung, 2. Aufl. 2016

zum Stiftungsrecht in Liechtenstein

Gasser, Johannes: Liechtensteinisches Stiftungsrecht – Praxiskommentar, 2013

Jakob, Dominique: Die Liechtensteinische Stiftung – Eine strukturelle Darstellung des Stiftungsrechts nach der Totalrevision vom 26. Juni 2008, 2009

in Stiftung&Sponsoring

Das Fürstentum Liechtenstein – Philanthropie-Hub im Herzen Europas, S&S Sonderausgabe 2005

Eiselberg, Maximilian / Haslwanger, Florian / Moritz, Helmut: Stiftungsstandort Österreich. Bedeutung, Recht und Steuern, S&S RS 5/2012, www.susdigital.de/SuS.05.2012.056

Schauer, Dirk: Auf zu neuen Ufern? Der Abschlussbericht der Bundes-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ liegt vor, S&S 1/2017, S. 40 – 42, www.susdigital.de/SuS.01.2017.040

Schauer, Dirk / Uhl-Ludäscher, Luise: Die Erbschaftsteuerreform rückt die Familienstiftung ins Rampenlicht. Warum und wie die Familienstiftung künftig in der Unternehmensnachfolge noch präsenter sein könnte, S&S 5/2016, S. 26 – 28, www.susdigital.de/SuS.05.2016.026

Stiftungsparadies Schweiz, S&S 4/2008

Die Autoren



Hans Christian Blum ist Partner bei CMS Deutschland. Er berät Unternehmer und Privatpersonen in den Bereichen der nationalen und grenzüberschreitenden Vermögens- und Unternehmensnachfolge, der nationalen und internationalen Güterstandsplanung sowie des Stiftungsrechts. christian.blum@cms-hs.com



Dr. Dirk Schauer ist als Rechtsanwalt bei CMS Deutschland tätig. Er ist spezialisiert auf die Beratung in der nationalen und internationalen Vermögens- und Unternehmensnachfolge sowie auf die Beratung von Stiftungen und Stiftern von gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und unternehmensverbundenen Stiftungen. dirk.schauer@cms-hs.com



Tobias Somary ist Partner bei CMS Schweiz. Er ist Spezialist im Bereich Erbrecht und Nachfolge und berät in den Bereichen Vermögens- und Nachlassplanung, nationales und internationales Ehegüter- und Erbrecht, Unternehmensnachfolge, Stiftungen und Trusts, Kunst & Philanthropie, sowie die grenzüberschreitende Zu- und Wegzugsplanung. tobias.somary@cms-vep.com



Louise Lutz Sciamanna ist als Rechtsanwältin bei CMS Schweiz tätig. Sie berät Privatklienten in den Bereichen Vermögens- und Nachlassplanung, Nachlassabwicklungen, nationales und internationales Ehegüter- und Erbrecht, Unternehmensnachfolge und gemeinnützige Stiftungen. louise.lutz@cms-vep.com



Dr. Sibylle Novak ist Partnerin bei CMS Österreich. Sie ist Expertin im nationalen und internationalen Steuerrecht. Die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit liegen in den Bereichen steuerliche Optimierung von Transaktionen, Mergers & Acquisitions, Umstrukturierungen, Privatstiftungen und Private Equity/Venture Capital. sibylle.novak@cms-rrh.com



Dr. Paul Rizzi ist Rechtsanwalt bei CMS Österreich. Er ist spezialisiert im Stiftungsrecht, weitere Tätigkeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Unternehmens-, Zivil- und Erbrecht. paul.rizzi@cms-rrh.com



Dr. Veit Frommelt ist Partner bei Sele Frommelt & Partner Rechtsanwälte AG, Liechtenstein. Zu seinen Tätigkeitsbereichen zählen das Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht sowie das Erbrecht und die Nachfolgeplanung. veit.frommelt@sfpartner.li



Dr. Roger Quaderer ist als Rechtsanwalt bei Sele Frommelt & Partner Rechtsanwälte AG, Liechtenstein, beschäftigt. Er ist vor allem in den Bereichen Gesellschafts- und Stiftungsrecht sowie im Civil- und Wirtschaftsrecht tätig. roger.quaderer@sfpartner.li

BISHER ERSCHIENEN IN DEN ROTEN SEITEN VON S&S

1 2001	Berit Sandberg: Stiftungskostenrechnung – Grundzüge einer Kosten- und Leistungsrechnung für Stiftungen	1 2006	Linda Zurkinden-Erismann: Foundation Governance – Selbstregulierung im Rahmen internationaler Herausforderungen und Entwicklungstendenzen unter besonderer Berücksichtigung der Situation in der Schweiz
2 2001	Wolfgang Boochs: Rechtliche Aspekte des Sponsoring	2 2006	Martin Wambach / Alexander Etterer: Risikomanagement, Controlling und Prüfung
3 2001	Stephan Geserich: Vertrauenschutz und Haftung im Spendenrecht	3 2006	Andreas Richter: Insolvenz von Stiftungen. Handlungspflichten und Haftungsregeln
4 2001	Stefan Lunk / Norma Studt: Das Teilzeit- und Befristungsgesetz unter besonderer Berücksichtigung gemeinnütziger Einrichtungen	4 2006	Oliver Mensching / Stefan Strob: Grunderwerbsteuerrecht im Non-Profit-Bereich. Strategien bei Umwandlungsvorgängen
5 2001	Horst Eversberg: Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb – besondere Problemstellungen	5 2006	Bettina Windau / Sigrid Meinhold-Henschel: Evaluation in Stiftungen. Gegenwärtiger Stand und Empfehlungen für die Praxis
6 2001	Regine Kiefer: Mittelbeschaffung von Stiftungen	6 2006	Christoph Mecking / Magda Weger: Stiftungsverwaltungen. Verbundstiftungsmodelle zwischen Stifterbetreuung und Mittelbeschaffung
1 2002	Rainer Hüttemann: Neuere Entwicklungen des Spendenrechts	1 2007	Jürgen Lampe: Qualitätssicherung in der Verwaltung von Wertpapiervermögen. Das Spannungsfeld zwischen make or buy
2 2002	Wolfgang Beywl / Bettina Henze / Susanne Mäder / Sandra Speer: Evaluation in der Stiftungspraxis – Handreichung und Beispiele	2 2007	Christof Wörle-Himmel: Gemeinnützige Stiftungen als Kooperationspartner. Rechtliche und steuerliche Aspekte
3 2002	Ludwig Schüller: Die Auswirkungen des KonTraG auf Stiftungen	3 2007	Thomas Erdle / Michael Klein: Die unabhängige Stiftungsverwaltung. Ansätze zur erfolgreichen Strukturierung von Vermögen, Mittelvergabe und Organisation einer gemeinnützigen Stiftungsorganisation
4 2002	Alexandra Schmid: Bürgerstiftungen in Deutschland	4 2007	Evelin Manteuffel: Neuerungen im Spendenrecht. Das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 06.07.2007 – Inkrafttreten rückwirkend zum Jahresbeginn nach erwarteter Zustimmung des Bundesrates am 21.09.2007
5 2002	Ulrike Kilian: Zum Verhältnis zwischen Vorstand und fakultativem Stiftungsorgan (Beirat)	5 2007	Holger Backhaus-Maul / Sebastian Braun: Gesellschaftliches Engagement von Unternehmen in Deutschland. Konzeptionelle Überlegungen und empirische Befunde
6 2002	Thomas Wachter: Rechtliche Fragen bei der Anlage von Stiftungsvermögen	6 2007	Friedrich Schröder: Rücklagen nach § 58 AO und zeitnahe Mittelverwendung. Grundsätze, Berechnungsverfahren und Scheinprobleme
1 2003	Michaela Busch / Carl-Heinz Heuer: Die österreichische Privatstiftung und die liechtensteinische Familienstiftung im Lichte des deutschen Steuerrechts	1 2008	1998 – 2007: 10 Jahre Stiftung&Sponsoring. Autorenverzeichnis – Artikelergebnis – Stichwortverzeichnis
2 2003	Klaus Neuhoff: Grundsätze ordnungsmäßiger Stiftungsverwaltung. Versuch einer Stiftungs-Ethik	2 2008	Andreas Richter / Anna Katharina Eichler / Hardy Fischer: Unternehmensreform, Erbschaftsteuerreform, Abgeltungsteuer. Auswirkungen der aktuellen Steuerreformen und Reformvorhaben auf Stifter und rechtsfähige Stiftungen
3 2003	Jürgen Weber: Balanced Scorecard und Controlling – Neue Wege für Non-Profit-Organisationen (NPO) allgemein und Stiftungen im Speziellen	3 2008	Stefan Fritzsche / Ulrike Kilian: Nachfolge in Familienunternehmen durch Unternehmensträgerstiftungen. Möglichkeiten der Satzungsgestaltung
4 2003	Ursula Augsten / Oliver Schmidt: Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung	4 2008	Hans Lichtsteiner / Christoph Degen / Christoph Bärlocher: Stiftungslandschaft Schweiz. Tatsachen und Recht
5 2003	Rudolf Herfurth / Doreen Kirmse: Die Stiftung öffentlichen Rechts	5 2008	Gabriele Ritter / Tilo Kurz: Professionalisierung und Management im Krankenhaus. Aktuelle Themen zu Recht und Steuern
6 2003	Christian v. Oertzen / Thorsten Müller: Die Familienstiftung nach Stiftungszivilrechts- und Unternehmenssteuerreform	6 2008	Konstanze Frischen / Angela Lawald: Social Entrepreneurship. Theorie und Praxis des Sozialunternehmertums
1 2004	Evelyne Menges: Fördernde Tätigkeiten von Non-Profit-Organisationen – Förderverein und Förderstiftung	1 2009	Michael Kauffmann / Fabian Schmitz-Herscheidt: Aktuelle umsatzsteuerliche Fragen gemeinnütziger Einrichtungen. Zuschüsse – Organisations – Zweckbetrieb
2 2004	Thomas Fritz / Christian Gastl: Grundsatz der Unmittelbarkeit und Zweckverfolgung mittels Hilfspersonen	2 2009	Anette Brücher-Herpel: Lotterierecht. Lotterien, Tombolas und Co., veranstaltet durch gemeinnützige Organisationen
3 2004	Peter Eichhorn / Jens Heiling / Brent Schanbacher: Stiftungszweck und Rechenschaftslegung – Zur Legitimation und Ausgestaltung der Publizität gemeinnütziger Stiftungen	3 2009	Dennis Lotter / Jerome Braun: MehrWerte für die Wirtschaft. Wie Unternehmen ihre Zukunftsfähigkeit sichern und gesellschaftlichen Wohlstand mehren
4 2004	Joachim Kayser / Andreas Richter / Jens Steinmüller: Alternative Investments für Stiftungen	4 2009	Gabriele Ritter: Förderung des Sports. Zwischen idealem und wirtschaftlichem Handeln
5 2004	Heribert Meffert: Markenführung in Stiftungen – Beispiel Bertelsmann Stiftung	5 2009	Peter Theiner: Stiftungszweck Völkerverständigung. Robert Bosch und die Robert Bosch Stiftung
6 2004	Claus Koss: Jahresabschlussanalyse bei Stiftungen	6 2009	Karsten Timmer: Gremienmanagement und Vorstandarbeit. Die Arbeit von Stiftungsgremien effizient und effektiv gestalten
1 2005	Christian Koch / Thomas v. Holt: Überlegungen zur verantwortungsvollen Führung von Stiftungen. Von der Corporate zur Nonprofit Governance		
2 2005	Christoph Mecking: Stiftungslandschaft in Deutschland. Das aktuelle Erscheinungsbild der deutschen Stiftungen		
3 2005	Carl-Heinz Heuer / Friederike Ring: Die Fusion von Stiftungen		
4 2005	Andreas Richter / Sebastian Sturm: Das neue Stiftungsrecht in Bund und Ländern		
5 2005	Andreas Kasper: Sozialsponsoring im Zivil- und Steuerrecht		
6 2005	Horst Eversberg: Besteuerung gemeinnütziger Stiftungen bei Beteiligung an Kapital- und Personengesellschaften		

Impressum

Stiftung&Sponsoring
Das Magazin für Nonprofit-Management
und -Marketing

Ausgabe 04.17 – August 2017
Jahrgang: 20. (2017)

Erscheinungsweise: 6-mal jährlich
www.stiftung-sponsoring.de

Herausgeber:

DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH,
Erich Steinsdörfer
Institut für Stiftungsberatung Dr. Mecking &
Weger GmbH, Dr. Christoph Mecking

Redaktion:

Dr. Mario Schulz
(verantwortlicher Redakteur)

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.KG
Genthiner Straße 30 G10785 Berlin
Telefon (030) 25 00 85 - 590
Fax (030) 25 00 85 - 925 90
E-Mail: M.Schulz@ESVmedien.de oder
redaktion@stiftung-sponsoring.de

Redaktionsbeirat:

Dr. Roland Kaehlbrandt, Stiftung Polytechnische Gesellschaft Frankfurt am Main; Ulrich Müller, Joachim Herz Stiftung (Hamburg); Prof. Dr. Ulrike Posch, Fachhochschule des Mittelstands (FHM) (Bamberg); Dr. K. Jan Schiffer, Schiffer & Partner (Bonn); Harald Spiegel, SPIEGEL Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaft mbB (München); Dr. Volker Then, CSI – Centrum für Soziale Investitionen der Universität Heidelberg; Linda Zurkinden-Erismann, StiftungsZentrum.ch (Bern)

Verlag:

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.KG
Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin
Postfach 30 42 40, 10724 Berlin
Telefon (030) 25 00 85 - 227, Fax -305
Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, www.ESV.info

Vertrieb:

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin
Postfach 30 42 40, 10724 Berlin
Telefon (030) 25 00 85 - 227, Fax -305
Abo-Vertrieb@ESVmedien.de

Konto: Berliner Bank AG, IBAN DE31 1007 0848
0512 2031 01, BIC (SWIFT) DEUTDED110

Bezugsbedingungen:

Jahresabonnementpreis € (D) 114,-
Einzelbezug je Heft € (D) 22,-
Alle Preise einschließlich 7% Umsatzsteuer und zuzüglich Versandkosten. Die Bezugsgebühr wird jährlich im Voraus erhoben. Abbestellungen sind mit einer Frist von 2 Monaten zum 1.1. j. J. möglich. Keine Ersatz- oder Rückzahlungsansprüche bei Störung oder Ausbleiben durch höhere Gewalt oder Streik.

Anzeigen:

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin
Telefon (030) 25 00 85-626, Fax -630
E-Mail: Anzeigen@ESVmedien.de

Anzeigenleitung:

Sibylle Böhler
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 1. Januar 2017, die unter www.stiftung-sponsoring.de/top/mediadaten.html bereitsteht oder auf Wunsch zugesandt wird.

Manuskripte:

Hinweise für die Abfassung von Beiträgen sowie das Word-Template stehen Ihnen zur Verfügung unter: www.stiftung-sponsoring.de/top/ueber

1 2010	Wolf Schmidt: Der Stiftungsbericht. Strategische und praktische Herausforderungen	3 2014	Gabriele Ritter: Compliance im Nonprofit-Bereich. Hilfreiche Unterstützung oder Modeerscheinung?
2 2010	Ingmar Ahl / Clemens Greve / Roland Kaelblebrandt: Stiftungen in Frankfurt am Main. Mit einem Blick in die Rhein-Main-Region	4 2014	Bernadette Hellmann / Stefan Nährlich: Bürgerstiftungen in Deutschland. Entwicklung, Funktionen, Perspektiven
3 2010	Angela Lawaldt / Christian Meyn: Skalierung von Stiftungsprojekten. Clever investieren – Erfolgreiche Programme verbreiten	5 2014	Matthias Nagel (Hrsg.): Erbbaurechte. Eine alternative Vermögensanlage für Stiftungen
4 2010	Manfred Orth: Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigenrecht	6 2014	Susanne Kutz / Annika Noffke (Hrsg.): Geschichten erzählen. Wie Stiftungen mit Storytelling arbeiten (können)
5 2010	Georg v. Schnurbein: Dienstleistungsorientiertes Stiftungsmanagement. Systematisches und zielorientiertes Führungskonzept für Förderstiftungen	1 2015	Christoph Regerer / Oliver Haupt / Moritz J. Mühlung: Crowdfunding und Crowdinvesting. Rechtliche und tatsächliche Entwicklungen
6 2010	Claus Koss: Bilanzierung für Stiftungen. Grundsätze und Pflichten beim Jahresabschluss	2 2015	Gabriele Ritter / Katharina Marx: Europa und Nonprofits. (K)eine beherrschbare Rechtsmaterie?
1 2011	Hans Hütt: Reden schreiben ist eine Kunst. Eine Anleitung für Stiftungen	3 2015	Jürgen Schlichting: Stiftungsgründung aus unternehmerischer Perspektive. Ein Stiftungskonzept zur Sicherung von Nachhaltigkeit und Flexibilität
2 2011	Christoph Mecking / Susanne Zink: Personal und Stiftungen. Zur erfolgreichen Führung von Nonprofit-Organisationen in herausfordernden Zeiten	4 2015	Julia Schröten / Stefan Nährlich: Service Learning. Mit bürgerschaftlichem Engagement Bildungs- und Lernziele erreichen
3 2011	Tilo Kurz / Susanne Elger / Claudia Mareck: Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Aktuelle steuerliche Entwicklungen in Theorie und Praxis	5 2015	Martin Schunk: Das Unmittelbarkeitsgebot nach § 57 AO. Stand, Reform, Tellerrand
4 2011	Oliver Rulle: Die gemeinnützige eingetragene Genossenschaft. Leitfaden zur Ausgestaltung als steuerbegünstigte Körperschaft	6 2015	Volkmar Heun / Katharina Krumpen / Jasmin Neumann / Andreas Stamm: Alternativen der Unternehmensnachfolge – Stiftungen?
5 2011	K. Jan Schiffer / Matthias Pruns: Unternehmensnachfolge mit Stiftungen. Ein ganz besonderes Rezept	1 2016	Norbert Winkeljohann / Ulrich Störk / Berthold Theuffel-Werhahn: Fünf Jahre Niedrigzinsphase und kein Ende in Sicht? Die Ergebnisse der PwC-Stiftungsstudie 2016 (Teil 1)
6 2011	Ingo Strugalla (Hrsg.): Stiftungen in der Metropolregion Rhein-Neckar. Impulsgeber bürgerschaftlicher Verantwortung	2 2016	Norbert Winkeljohann / Ulrich Störk / Berthold Theuffel-Werhahn: Fünf Jahre Niedrigzinsphase und kein Ende in Sicht? Die Ergebnisse der PwC-Stiftungsstudie 2016 (Teil 2)
1 2012	Rainer Hüttemann: Der neue Anwendungserlass zu den §§ 51–68 AO	3 2016	Volker Then / Konstant Kehl: Investieren mit sozialer Wirkung. Social Impact Investing
2 2012	Gabriele Ritter: Venture Philanthropy, Social Entrepreneurship, Social Business. Eine Betrachtung aus der Sicht des Gemeinnützigenrechts	4 2016	Andreas Schiemenz / Angela Krzykowski: Die Großspendenakquise. Chancen, Herausforderungen und Möglichkeiten
S 2012	Bernhard Lorentz / Johannes Meier: Strategische Philanthropie zum Klimaschutz. Ansätze am Beispiel der Stiftung Mercator und der European Climate Foundation	5 2016	Thomas Schmalowsky: Sind Stiftungsvorstände abhängig beschäftigt?
3 2012	Harald Spiegel / Thomas Fritz: Die E-Bilanz – Anwendungsbereich und Rechtsfolgen bei gemeinnützigen Stiftungen	6 2016	Thomas Zellweger / Melanie Richards / Peter Englisch / Bernhard Lorentz: Philanthropie im Familienunternehmen
4 2012	Markus Heuel: Die Treuhandstiftung – Grenzen und Möglichkeiten	1 2017	Oliver Scheytt / Lisa Höhne / Svenja Reiner / Annika Sandtner / Sabrina Huber / Marie Meininger / Katharina Reitz / Christian Jansen / Dirk Schütz: Wie finden Stiftungen qualifiziertes Personal? 10 Schritte zur wirkungsvollen Personalgewinnung von Kulturstiftungen
5 2012	Maximilian Eiselberg / Florian Haslwarter / Helmut Moritz: Stiftungsstandort Österreich. Bedeutung, Recht und Steuern	2 2017	Alexander Etterer / Martin Wambach: Werkzeuge für mehr Orientierung und Sicherheit bei der Kapitalanlage von Stiftungen Anlagerichtlinie, Vermögensausschreibung, Vermögensreporting, Vermögenscontrolling und Transparenzbericht
6 2012	Martin Käthler: Kirchliche Stiftungen in Deutschland. Bewegte Vergangenheit. Dynamische Gegenwart. Große Zukunft?	3 2017	Matthias Nagel (Hrsg.): Erbbaurecht, Neue Perspektiven auf einen Klassiker
1 2013	Ralf Klaßmann / Gabriele Ritter: Das „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts“ und seine Auswirkungen für steuerbegünstigte Stiftungen		
2 2013	Felix Streiter: Die Gestaltung von Förderrichtlinien: Ein Leitfaden für die Stiftungspraxis		
3 2013	Barbara Meyn: Stiftung und Vermögensverzehr. Zivil- und spendenrechtliche Auswirkungen des Ehrenamtsstärkungsgesetzes für Verbrauchsstiftung & Co.		
4 2013	Jens Rehländer: Wie Stiftungen vom Web 2.0 profitieren. Eine Anleitung zum Verständnis und Nutzen sozialer Netzwerke		
5 2013	Gert Klöttschen / Jochen Johannes Muth / Katharina Krumpen / Volkmar Heun: Stiftung und Umsatzsteuer (Teil I). Allgemeines zur Umsatzbesteuerung gemeinnütziger Stiftungen		
6 2013	Sabine Ehlers / Ralf Schmidt / Sabine Korfmann / Iris Melzer / Martin Klöck / Heribert Brixius: Sponsorizing – Steuerrecht aktuell		
1 2014	Rainer Hüttemann / Peter Rawert: Die notleidende Stiftung		
2 2014	Gert Klöttschen / Jochen Johannes Muth / Katharina Krumpen / Volkmar Heun: Stiftung und Umsatzsteuer (Teil II). Gestaltungsoptionen zum Vorsteuerabzug		

uns/ autorenhinweise.html. Von Text und Tabellen erbitten wir das Manuskript per E-Mail bevorzugt in Word, sonst zusätzlich im RTF-Format. Zur Veröffentlichung angebotene Beiträge müssen frei sein von Rechten Dritter.

Sollten sie auch an anderer Stelle zur Veröffentlichung oder gewerblicher Nutzung angeboten worden sein, muss dies angegeben werden. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht und das Recht zur Herstellung von Sonderdrucken für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Verlagsrecht umfasst auch die Rechte, den Beitrag in fremde Sprachen zu übersetzen, Übersetzungen zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie die Befugnis, den Beitrag bzw. Übersetzungen davon in Datenbanken einzuspeichern und auf elektronischem Wege zu verbreiten (online und/oder offline), das Recht zur weiteren Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines fotomechanischen oder eines anderen Verfahrens sowie das Recht zur Lizenzvergabe. Dem Autor verbleibt das Recht, nach Ablauf eines Jahres eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen; sich ggf. hieraus ergebende Honorare stehen dem Autor zu.

Die zur Veröffentlichung angebotenen Fachaufsätze werden von der Redaktion begutachtet und gegebenenfalls von einem weiteren Gutachter geprüft. Sie müssen vom verantwortlichen Redakteur zur Veröffentlichung angenommen werden. Bei Leserbriefen sowie bei angeforderten oder auch bei unaufgefordert eingereichten Manuskripten behält sich die Redaktion das Recht der Kürzung und Modifikation der Manuskripte ohne Rücksprache mit dem Autor vor.

Leserbriefe senden Sie bitte direkt an die Redaktion (redaktion@stiftung-sponsoring.de)

Rechtliche Hinweise:

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. – Die Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift geben ausschließlich die Meinung der Verfasser, Referenten, Rezensenten usw. wieder. – Die Wiedergabe

von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in dieser Zeitschrift berechtigt auch ohne Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Markenzeichen- und Markenschutzgesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Nutzung von Rezensionstexten:

Es gelten die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. zur Verwendung von Buchrezensionen. <http://agb.ESV.info/>

Zitierweise: S&S Heft/Jahr, Seite

ISSN: 1438-0617

Satz: tinahoffmann.eu, Berlin

Druck: H. HEINEMANN, Berlin



C'M'S

Law . Tax

Die richtige
Lösung beginnt
immer gleich.
Mit Ihnen.

Privatpersonen und Unternehmer vertrauen uns, weil wir wissen, was sie beschäftigt. Wir verstehen ihre komplexen geschäftlichen und privaten Fragestellungen und liefern ihnen Ergebnisse, die sie entschiedener handeln und ruhiger schlafen lassen.

CMS unterstützt Sie mit mehr als 4.500 Rechts- und Steuerberatern in 71 Büros weltweit.

Your World First
cms.law